



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Erläuterungen und Anträge zu den Vorlagen



Traktandenliste

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls vom 22.06.2021	3
2. Aufgaben- und Finanzplanung 2022 – 2026.....	4
3. Budget 2022 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen - Thürnen.....	16
4. Teilrevision der Gemeindeordnung, des Verwaltungs- und Organisationsreglements und des Personalreglements: Änderung der Kompetenzen im Personalbereich	29
5. Alleeweg / Teichweg: Ersatz der Wasserleitung, Einführung des Trennsystems und Trottoirausbau mit Randabschluss	35
6. Heidengässli: Ersatz der Wasserleitung, Einführung des Trennsystems und Erneuerung der Werksleitungen	38
7. Liegenschaft Kirchgasse 11 (Regionale Musikschiule und Bibliothek): Sanierung.....	40
8. Sport Sissach AG: Leistungsvereinbarung 2022 - 2025	42
9. Bericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission.....	56
10. Der Gemeinderat orientiert.....	69
11. Verschiedenes	69

Die Gemeindeversammlung findet am 8. Dezember 2021 ab 19.30 Uhr in der Dreifachsporthalle G, Tannenbrunn, Zunzgerstrasse 66 statt.

Bitte beachten Sie: Es gilt Maskenpflicht und die Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls vom 22.06.2021

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. April 2021

Beschluss:Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll einstimmig genehmigt.

Traktandum 2: **Jahresrechnungen 2020**

Beschluss:Die Jahresrechnungen 2020 werden einstimmig gemäss Vorlage genehmigt.

Traktandum 3: **Primarschule Bützenen, Umgebungsgestaltung**
Kredit CHF 615 000.00

Beschluss:Die Umgebungsgestaltung Primarschule Bützenen wird mit 50 Ja, bei 11 Nein und 4 Enthaltungen angenommen.

Traktandum 4: **Kultur- und Bibliotheksreglement**

Beschluss: Das Kultur- und Bibliotheksreglement wird mit grossem Mehr bei 3 Enthaltungen genehmigt.

Traktandum 5: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

Traktandum 6: **Verschiedenes** – kein Beschluss

2. Aufgaben- und Finanzplanung 2022 – 2026

Bericht des Gemeinderates

Mit der vierten Ausgabe (nach 2018) des neuen Aufgaben- und Finanzplanes informiert Sie der Gemeinderat über die Entwicklung der finanziellen Eckwerte im Planungshorizont von 2022 bis 2026.

Als Zielwert der Finanzplanung wurde eine maximale Verschuldung innerhalb des Planungshorizonts von 20 Mio. Franken sowie eine Liquiditätsreserve von wenigstens 1 Mio. Franken festgelegt. Diese Eckwerte können mit den vorliegenden Daten aus dem Budget, den Planerfolgsrechnungen sowie der Investitionsplanung voraussichtlich knapp nicht eingehalten werden, das Investitionsportfolio muss auf Verschiebungen geprüft werden.

Die negativen Effekte der Covid-19-Pandemie sind im Bereich der Sozialausgaben sowie der Steuererträge bislang ausgeblieben. Die Konjunkturforscher erwarten für die Jahre 2022 und 2023 einen deutlichen Wachstumsschub von über 3%. Es wurde daher kostenseitig mit einem moderaten Wachstum von generell rund 1% gerechnet. Beim Bevölkerungswachstum geht man von einem Wert über 0.5% pro Jahr aus.

Aufgrund der vorliegenden Planungsparameter und des oben erwähnten Wirtschaftswachstums muss voraussichtlich erst ab 2025 eine Steuererhöhung bei den natürlichen Personen geprüft werden. Diese steht in Abhängigkeit davon, ob im Bereich der Investitionen noch Abstriche gemacht werden können. Zudem dürfte das Resultat 2021 besser als budgetiert ausfallen.

In Anbetracht der negativen Verzinsung von Bank- und Postguthaben wird der Skonto auf Vorauszahlungen von Steuern 2022 auf 0.5% reduziert, dafür auf Zahlungen bis zum 30.06. gewährt (bisher nur bis 31.03.). Je nach Entwicklungen an den Finanzmärkten passt der Gemeinderat diese Modalitäten jährlich an.

Um das vorliegende Werk in Papierform nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurde auf den Druck der detaillierten Berechnungen verzichtet. Diese können aber auf www.sissach.ch eingesehen werden.

Alle Angaben in Tabellen sind, wo nicht anders angegeben, in Mio. Franken.

Der Gemeinderat

Detaillierter Finanzplan

Kostenart	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
30 Lohnaufwand	11.5	11.6	11.5	11.5	11.7
31 Sachaufwand	4.9	4.7	4.7	4.7	4.7
33 Abschreibungen VV	1.9	2.6	2.9	3.1	3.4
34 Finanzaufwand	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
35 Einlagen Fonds	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	11.0	11.0	10.9	10.9	10.9
39 interne Verrechnungen	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Aufwände	30.3	30.5	30.7	30.9	31.4
40 Fiskalertrag	19.8	20.1	20.6	21.8	22.2
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.7	5.3	5.2	5.1	4.9
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6
46 Transferertrag	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
48 a.o. Ertrag	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0
49 interne Verrechnungen	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Erträge	31.0	31.0	31.3	32.4	32.7
Total Erfolgsrechnung (+Gewinn)	0.7	0.5	0.7	1.5	1.3
Total Nettoinvestitionen	12.1	9.8	7.8	6.7	7.5
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.2	2.6	3.0	4.1	4.2
Selbstfinanzierungsgrad total	18%	26%	39%	61%	56%
Kapitalbedarf	9.8	7.3	4.8	2.6	3.3
Fremdkapital	8.0	9.6	14.4	17.0	20.3
Liquidität per 31.12.	6.7	1.0	1.0	1.0	1.0

Tabelle 1 „Detaillierter Finanzplan 2022 – 2026“

Kommentar

Im Planungshorizont bis 2026 soll vorab auf eine genügende Selbstfinanzierung und eine massvolle Investitionstätigkeit geachtet werden, wenn die Verschuldung nicht über einen Wert von maximal 20 Mio. Franken ansteigen soll. Laut vorliegenden Detailzahlen aus Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wird dieses Ziel im Planungshorizont knapp nicht eingehalten. Gegenüber der Vorjahresplanung wurde die geplante Steuererhöhung von 2023 auf 2025 verschoben.

Aufgrund der steigenden Abschreibungen ist eine Selbstfinanzierung von über 3 Mio. Franken realistisch, aber im Hinblick auf die hohe Investitionstätigkeit auch angezeigt. Mit einem Schuldenabbau vor Ende der Planungsperiode bis 2026 kann nicht gerechnet werden.

Selbstfinanzierungsgrad 2022 – 2026

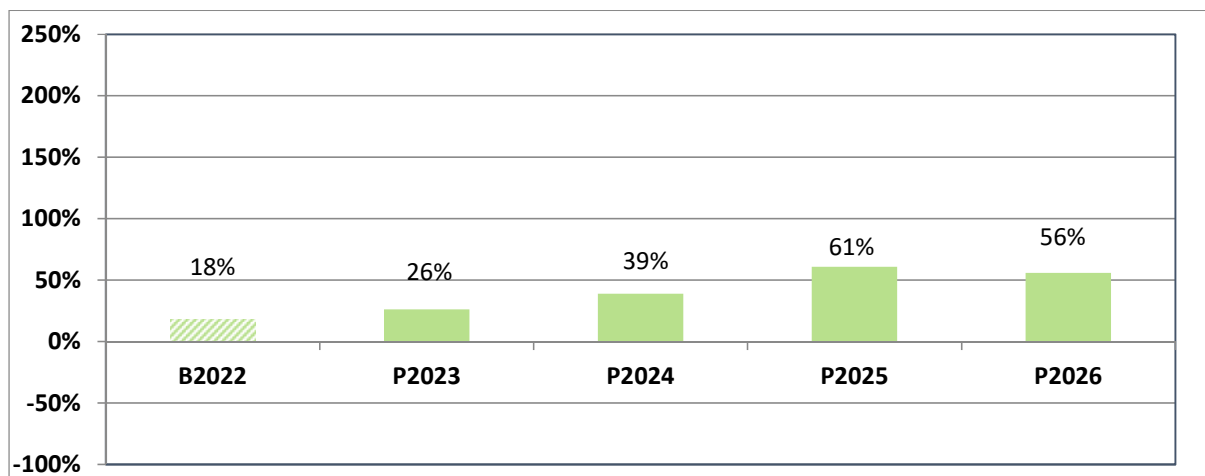


Tabelle 2 Selbstfinanzierungsgrad 2022 – 2026 (total steuerfinanzierter und spezialfinanzierter Bereich) in Prozent

Kommentar

Der Selbstfinanzierungsgrad besagt, zu welchem Anteil die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln beglichen werden konnten. Bei 100 % können alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, bei weniger als 100% steigt die Verschuldung, bei über 100% werden Schulden abgebaut. Ausgehend von den vorliegenden Planungsparametern aus der Erfolgs- und der Investitionsrechnung ist im Planungshorizont, bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit, den Kapitalabbau bei den Spezialfinanzierungen und den realisierbaren Gewinnen aus der Erfolgsrechnung mit einer Selbstfinanzierung von deutlich unter 100% zu rechnen. Damit steigt die Verschuldung im Planungshorizont auf rund 20 Mio. Franken.

Resultate der Erfolgsrechnung 2022 – 2026 in Mio. Franken

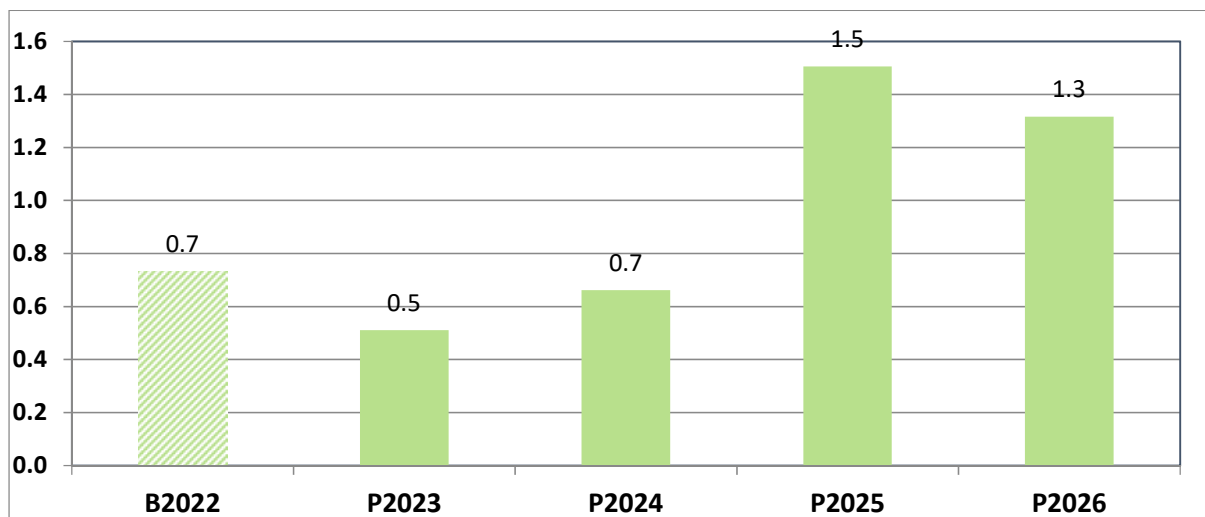


Tabelle 3 „Erfolgsrechnung 2022 – 2026“

Kommentar

Die Erfolgsrechnung zeigt alle laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde während eines Kalenderjahres auf.

Im Vergleich zur letztjährigen Planung fallen die Plangewinne der Jahre 2022 – 2026 etwas tiefer aus. Dies hängt hauptsächlich mit den höheren Beiträgen an den kantonalen Finanzausgleich zusammen.

Die Finanzplanung bis 2026 zeigt auf, dass die finanzielle Belastung durch die Fremdkapitalaufnahme tragbar ist.

Planbilanz 2022 – 2026

Aktiven	P2022	P2023	P2024	P2025	P2026
10 Finanzvermögen	34.0	28.3	28.3	27.5	30.2
<i>davon flüssige Mittel und Festgelder</i>	6.7	1.0	1.0	1.0	1.0
<i>davon Forderungen, Transitorien, Sachanlagen</i>	27.3	27.3	27.3	26.5	29.3
14 Anlagevermögen	44.5	51.7	56.6	60.8	60.8
Total Aktiven	78.5	80.0	84.9	88.2	91.0
Passiven					
20 Fremdkapital	21.1	22.7	27.5	30.1	33.4
<i>davon kurzfristig</i>	13.1	13.1	13.1	13.1	13.1
<i>davon langfristig</i>	8.0	9.6	14.4	17.0	20.3
29 Eigenkapital	57.4	57.3	57.4	58.1	57.6
<i>davon Spezialfinanzierungen</i>	17.3	16.7	16.2	15.6	15.1
<i>davon Fonds, Rückstellungen etc.</i>	8.8	8.8	8.8	8.8	8.8
<i>299 davon Bilanzüberschuss</i>	31.2	31.7	32.4	33.7	33.7
Total Passiven	78.5	80.0	84.9	88.2	91.0

Tabelle 4 „Planbilanz 2022 – 2026“

Kommentar

Die Planbilanz zeigt die Entwicklung der Vermögenswerte und der Schulden der Einwohnergemeinde im Planungshorizont. Dabei geht die Berechnung von einigermaßen gleichbleibenden Beständen an kurzfristigem Fremdkapital und kurzfristigen Forderungen aus.

Die Entwicklung zeigt ein Ansteigen des langfristigen Fremdkapitals aber auch des Eigenkapitals, wobei hier die Überschüsse der Erfolgsrechnung der Planjahre den geplanten Abbau der Spezialfinanzierungskapitalien (Wasser, Abwasser, Abfall) mehr als kompensieren. Da dieser Abbau liquiditätswirksam ist und das Anlagevermögen stärker zunimmt als das Fremdkapital, schrumpfen die heute noch hohen flüssigen Mittel im Finanzvermögen bis im Jahr 2026 um rund 6 Mio. Franken.

Die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital) sinkt von heute rund 73% auf 63% im Jahr 2026. Dies ist immer noch ein sehr guter Wert, ein Unternehmen gilt als gut finanziert, wenn die Eigenkapitalquote über 30% liegt.

Investitionen 2021 – 2026

Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Total 2021	Prognose						
Zusammenzug	-2026	2021	2022	2023	2024	2025	2026	später
Allgemeine Verwaltung	0.1	0.05	0.05					
Öffentliche Sicherheit	0.3	0.30						
Bildung	27.9	-1.22	7.77	6.75	4.60	5.00	5.00	0.10
Kultur und Freizeit	0.3	0.13			0.18			
Gesundheit								
Soziale Wohlfahrt								
Verkehr	9.7	0.95	2.62	1.99	1.75	1.18	1.26	2.51
Umwelt und Raumplanung	0.6	0.08	0.15	0.08	0.15	0.15		
Volkswirtschaft	0.1	0.07						
Finanzvermögen	0.5		0.20		0.28			1.00
Spezialfinanzierungen	4.0	-0.75	1.27	1.02	0.87	0.38	1.24	6.25
Total Einwohnergemeinde	43.5	-0.39	12.06	9.83	7.82	6.71	7.49	9.86

Tabelle 5 „Komprimierte Investitionsplanung“ (nach funktionaler Gliederung, in Mio. Franken)

Kommentar

Die Investitionsplanung mit Stand Ende August 2021 sieht im Planungshorizont 2021 – 2026 (2021 als Prognose) Investitionen in Höhe von rund 43.5 Mio. Franken vor, das sind 2.3 Mio. Franken weniger als im Planungshorizont 2020 – 2025, also vor Jahresfrist.

Weitere Details zur Investitionsplanung können dem separaten Plan auf www.sissach.ch entnommen werden.

Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2022 – 2026

Aufwand

30 Personalkosten

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Personalaufwand Schulen	6.5	6.4	6.1	5.9	5.9
Personalaufwand Verwaltung/Werkhof/Bibliothek	5.2	5.2	5.4	5.6	5.8
30 Total Personalaufwand	11.7	11.6	11.5	11.5	11.7

Tabelle 6 „Personalkosten detailliert“ (in Mio. Franken)

Kommentar

Bei den Personalkosten sind die Löhne der Lehrkräfte stark von der Bevölkerungsentwicklung, vorab der Anzahl Kinder im schulpflichtigen Alter abhängig. Im Planungshorizont sind die zukünftigen Schülerinnen und Schüler bereits bekannt, der Wanderungssaldo in der entsprechenden Altersgruppe 0 – 14 fällt mehr oder weniger neutral bis negativ aus. Gemäss aktueller Klassenplanung wird mit einem Rückgang der Klassenzahl von aktuell 22 auf 19 Klassen im Jahre 2026 gerechnet.

Die Entwicklung der Verwaltungslöhne richtet sich nach dem Stellenplan, welcher sich wiederum an der Bevölkerungsentwicklung orientiert:

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Einwohnerdienste	270%	270%	270%	280%	280%
Buchhaltung	290%	290%	290%	300%	300%
Steuerabteilung	280%	280%	280%	280%	290%
Bauabteilung	420%	420%	420%	420%	440%
Sozialdienste	200%	200%	200%	200%	210%
Präsidiales	250%	250%	250%	260%	260%
Werkhof	1000%	1000%	1000%	1050%	1050%
Hauswarte Schulen	400%	400%	400%	400%	420%
Total	3110%	3110%	3110%	3190%	3250%

Tabelle 6a „Stellenplan Verwaltung inkl. temp. Personal“ (100% = 1 Vollzeitstelle)

31 Sachkosten

Bei den Sachkosten rechnen wir mit einem Wachstum von rund 1% pro Jahr, was im Planungshorizont ungefähr dem Bevölkerungswachstum und einer tiefen Teuerung entsprechen dürfte.

33 Abschreibungen

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	11.6	9.8	7.8	6.7	7.5
Abschreibungen VV neu	0.3	0.3	0.3	0.2	0.2
Bisherige Abschreibungen VV	1.6	2.3	2.6	2.9	3.1
33 Abschreibungen total	1.9	2.6	2.9	3.1	3.4

Tabelle 7 „Abschreibungen detailliert“

Kommentar

Die Abschreibungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Anlagen sowie der geplanten Investitionen berechnen. Investitionen werden erst nach ihrer Fertigstellung abgeschrieben, was vorab bei der grossen, mehrjährigen Investition „Schule/Turnhalle Dorf“ ins Gewicht fällt. Aufgrund des Investitionsplanes und der abgeschätzten Fertigstellung der Grossinvestitionen werden sich die Abschreibungen wie vorgängig aufgeführt entwickeln.

34 Finanzaufwand

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
<i>Fremdkapitalbestand per 1.1.</i>	8.00	8.00	9.60	14.40	17.00
<i>Kapitalaufnahme</i>		1.60	4.80	2.60	3.30
<i>Kapitalrückzahlung</i>					
Fremdkapitalbestand per 31.12.	8.00	9.60	14.40	17.00	20.30
Zinsaufwand Fremdkapital	0.07	0.07	0.10	0.12	0.14
Verzinsung Spezialfinanzierungen					
Skonto Steuer nat.Pers.	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Baul. Aufwand Finanzvermögen	0.08	0.05	0.05	0.05	0.05
34 Finanzaufwand total	0.20	0.17	0.20	0.22	0.24

Tabelle 8 „Finanzaufwand detailliert“

Kommentar

Diese Positionen beinhalten hauptsächlich den Zinsaufwand für Fremdkapital, den gewährten Skonto auf Vorauszahlungen von Steuern sowie von Aufwänden für das Finanzvermögen. Eine erste Kreditaufnahme in Höhe von 8 Mio. Franken erfolgte im Jahr 2019. Sollte es bei den geplanten Investitionen zu keinen grösseren Verzögerungen kommen, müssten im Jahr 2023 weitere 1.6, ab 2024 - 2026 nochmals rund 10.7 Mio. Franken aufgenommen werden. Gemäss jetziger Planung wird die Verschuldung innerhalb des Planungsparameters rund 20.3 Mio. Franken erreichen. Bei den Spezialfinanzierungen rechnen wir weiterhin mit einer 0%-Verzinsung. Für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Tranchen wurde mit einer Verzinsung von 0.7% gerechnet, was (Stand Herbst 2021) eher pessimistisch ist. Der Skontoabzug wird im Zusammenhang mit der drohenden Minusverzinsung von Guthaben über 3 Mio. Franken (0.75%) auf 0.5% reduziert, gilt 2022 jedoch für Zahlungen bis zum 30.06. (anstatt wie 2021 bis zum 31.03.).

36 Aufwand Transferaufwand

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
<i>Sozialhilfe/Sozialhilfe Asylwesen</i>	1.46	1.47	1.49	1.50	1.52
<i>Restfinanzierung Pflegeheime</i>	1.30	1.33	1.35	1.38	1.41
<i>Ergänzungsleistung Pflegeheime</i>	0.85	0.85	0.86	0.86	0.87
<i>Zusatzbeiträge Pflegeheime Hotellerie/Betreuung</i>	0.24	0.24	0.25	0.25	0.26
<i>Beiträge KESB</i>	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27
<i>Kompensation Aufgabenverschiebung BL</i>	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20
<i>Spitex</i>	0.77	0.78	0.79	0.81	0.82
<i>Asylwesen</i>	0.20	0.20	0.20	0.20	0.21
Sozialtransfers	5.27	5.34	5.40	5.47	5.55
<i>Anteil Strickrain Bürgergemeinde</i>	0.83	0.69	0.67	0.60	0.52
<i>horizontaler Finanzausgleich</i>	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
<i>VASA-Gebühr Strickrain</i>	0.40	0.40	0.30	0.30	0.24
<i>Spezialfinanzierungen (Kanton/Zweckverb)</i>	0.85	0.85	0.85	0.85	0.85
<i>Beiträge Musikschule</i>	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70
<i>Entschädigung Friedhof</i>	0.18	0.18	0.18	0.18	0.18
<i>Forst/Feuerwehr/Zivilschutz/Jakobshof</i>	0.52	0.52	0.53	0.53	0.54
<i>Beiträge Sport Sissach AG</i>	0.58	0.58	0.58	0.58	0.58
<i>Jugendhaus</i>	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
<i>Entschädigung SpezFin. Wasser</i>	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28
<i>Entschädigungen an Gemeinden (Strassenwesen)</i>	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
<i>Transferaufwand diverse</i>	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27
Restlicher Transferaufwand	5.77	5.63	5.52	5.47	5.33
36 Transferaufwand total	11.04	10.97	10.92	10.94	10.88

Tabelle 9 „Transferaufwand detailliert“

Kommentar

Die Entwicklung der Sozialtransfers (rund 48% aller Transferaufwände, erster Block in der obigen Tabelle) folgt nur teilweise der Bevölkerungsentwicklung und der Teuerung. Bei den Sozialbeiträgen im Alters- und Pflegebereich sowie den Ausgaben für die KESB wurde ein jährliches Wachstum von 2% angenommen, um der demografischen Veränderung Rechnung zu tragen. Der im Zusammenhang mit der Pandemie befürchtete Anstieg der Sozialhilfeausgaben hat sich nicht bewahrheitet.

Die restlichen Transferaufwände (zweiter Block der obigen Tabelle) beinhalten die Beiträge an Zweckverbände (Feuerwehr, Forst, Musikschule etc.) sowie Beiträge an Bund, Kanton und private Organisationen im Dienste der Gemeinde, welche sich relativ schwankungsresistent zeigen. Der Rückgang der VASA-Gebühren sowie den Beiträgen an die Bürgergemeinde hängt mit der wieder sinkenden Deponiemenge im Strickrain zusammen. Die Deponiemenge wurde aufgrund der hohen Nachfrage in den Jahren 2021/2022 erhöht und soll später wieder auf das ursprüngliche jährliche Befüllungsniveau reduziert werden.

39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände

Diese beiden Kontengruppen werden nicht speziell gerechnet, da sie entweder zu unbedeutend (38) sind oder aber im Falle der Fondseinlagen (35) im Planungszeitraum aufgrund des Abbaus bei den Spezialfinanzierungskapitalien kaum geplant belastet werden dürften (über diese Kontogruppe werden die Gewinne der Spezialfinanzierung neutralisiert).

Erträge

40 Fiskalerträge

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
<i>Steuerertrag natürliche Personen</i>	18.4	19.1	19.6	20.0	20.5
<i>Steuerfuss</i>	57.0	57.0	57.0	59.0	59.0
<i>Mehr-/Mindereinnahmen zu 57%</i>	0.0	0.0	0.0	0.7	0.7
Planwert Steuerertrag nat. Pers.	18.4	19.1	19.6	20.7	21.2
<i>Steuerertrag juristische Personen</i>	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9
<i>Effekt Steuerpaket SV17</i>	-0.4	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8
Planwert Steuerertrag jur. Pers.	1.4	1.0	1.0	1.1	1.1
40 Fiskalertrag total	19.8	20.1	20.6	21.8	22.2

Tabelle 10 „Fiskalerträge detailliert“

Bei den Fiskalerträgen wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.5% und einem Wachstum der Pro-Kopf-Steuererträgen bei den natürlichen Personen von 1.8% gerechnet (inkl. einer Teuerung von rund 0.5%). Dies ist optimistischer als noch im Vorjahr. Die Konjunkturprognosen des SECO stützen diesen Optimismus, gehen die Auguren doch von einem Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) von über 3% in den Jahren 2022 und 2023 aus.

Ab 2022 werden sich die Rückgänge bei den Steuereinnahmen bei den juristischen Personen im Vergleich zum Jahr 2021 von -0.4 auf gegen -0.8 Mio. Franken erhöhen. Etwas gemildert wird dieser Rückgang durch zusätzliche Anteile an der Bundessteuer, diese wird in Konto 46 aufgeführt und beläuft sich 2022ff auf rund 0.3 Mio. Franken. Aufgrund der vorliegenden Planwerte muss ab 2025 eine Erhöhung der Steuern für natürliche Personen geprüft werden, soll die selbst festgelegte Schuldenobergrenze nicht überschritten werden.

42 Entgelte

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Feuerwehersatz	0.39	0.39	0.39	0.40	0.40
Gebühren für Amtshandlungen	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11
Gebühren Strickrain	2.00	1.60	1.55	1.40	1.20
Rückerstattungen Zahnbehandlungen	0.25	0.25	0.25	0.25	0.25
Parkgebühren	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13
Hundegebühr	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
VASA-Gebühren	0.40	0.40	0.30	0.30	0.24
Mieteinnahmen Sport Sissach AG	0.22	0.20	0.20	0.20	0.20
Bibliotheksgebühren	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Marktgebühren	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Diverse Rückerstattungen	0.56	0.57	0.57	0.58	0.58
Entgelte Gemeinde	4.14	3.74	3.60	3.46	3.22
Abwassergebühren	0.69	0.70	0.70	0.71	0.72
Wassergebühren	0.51	0.56	0.56	0.56	0.56
Abfallgebühren	0.38	0.33	0.38	0.33	0.38
Entgelte Spezialfinanzierung	1.58	1.59	1.64	1.60	1.66
42 Entgelte total	5.72	5.33	5.24	5.06	4.88

Tabelle 11 „Entgelte detailliert“

Bei den Entgelten geht der Gemeinderat von einer relativ gemässigten Entwicklung aus. Die Feuerwehersatzabgabe folgt der Entwicklung der Steuereinnahmen der natürlichen Personen, weitere Gebühren orientieren sich an der Bevölkerungsentwicklung.

Augenfällig ist der Rückgang der VASA-Gebühren, diese werden jedoch vereinnahmt und gleich weitergegeben (vergleiche «36 Beiträge») und hängen direkt mit dem jährlichen Deponievolumen der Inertstoffdeponie Strickrain zusammen.

Die Entgelte der Spezialfinanzierung werden im Planungszeitraum auf der Basis der Werte Budget 2022 fortgeschrieben, dabei wird ein leichter Bevölkerungszuwachs und damit einhergehende höhere Gebührenerträge aufgrund höheren Konsums angenommen.

Eingeflossen ist die Senkung der Abwassergebühren ab 2022, welche dem Ziel folgt, den hohen Bestand dieser Spezialfinanzierungskasse zu reduzieren. Sissach verfügt damit über die tiefsten Gebühren im Abwasserbereich im Kanton.

43 Diverse Erträge

Die diversen Erträge fallen – abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen – sehr tief aus. Es wird auf eine detaillierte Planung verzichtet.

44 Finanzerträge

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Verzugszinsen Steuern	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
Baurechtszinsen	0.03	0.05	0.05	0.05	0.05
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0.80	0.81	0.82	0.85	0.85
Sonstige Finanzerträge	0.01	0.03	0.04	0.04	0.04
44 Finanzertrag	1.06	1.12	1.14	1.17	1.18

Tabelle 12 „Finanzerträge detailliert“

Die Finanzerträge sollen moderat gesteigert werden, einerseits durch Nutzung von Mietzinsreserven, andererseits durch die Einrichtung von Baurechtsverträgen.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
Aufwand Wasser	0.69	0.70	0.70	0.70	0.70
Ertrag Wasser	-0.51	-0.56	-0.56	-0.56	-0.56
Erfolg Wasser (Verlust)	0.18	0.14	0.14	0.14	0.14
Aufwand Abwasser	0.87	0.95	0.95	0.95	0.95
Ertrag Abwasser	-0.69	-0.70	-0.70	-0.71	-0.72
Erfolg Abwasser (Verlust)	0.18	0.25	0.25	0.24	0.23
Aufwand Abfall	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54
Ertrag Abfall	-0.38	-0.33	-0.38	-0.33	-0.38
Erfolg Abfall (Verlust)	0.16	0.21	0.16	0.21	0.16
weitere Fondsentnahmen	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
45 Entnahme aus Spezialfinanzierungen	0.54	0.62	0.57	0.61	0.55

Tabelle 13 „Spezialfinanzierungen Planerfolgsrechnungsergebnisse“

Mittels geplanter Verluste sollen die hohen Bestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) innerhalb des Planungshorizonts um rund 2.4 Mio. Franken abgebaut werden. Damit sollen sich die Kapitalien der Spezialfinanzierungen im Planungshorizont wie folgt entwickeln:

	2022	2023	2024	2025	2026
Anfangskapital Wasser	7.56	7.42	7.28	7.14	7.00
Anfangskapital Abwasser	8.75	8.50	8.25	8.01	7.78
Kapital Abfall	1.03	0.82	0.66	0.45	0.29
Total Spezialfinanzierungen	17.34	16.74	16.19	15.60	15.07

Tabelle 14 „Entwicklung Kapitalien Spezialfinanzierungen“

Durch den Kapitalabbau wird die Bevölkerung in den entsprechenden Gebührenbereichen pro Jahr um rund 0.6 Mio. Franken entlastet, was einer Steuersenkung von zwei Prozentpunkten entsprechen würde. Die Entlastung pro Kopf und Jahr beläuft sich auf rund 85 Franken.

46 Transferertrag

Obwohl diese Kontengruppe mit rund 3.3 Mio. Franken 11% der Gesamterträge ausmacht, kann auf eine detaillierte Berechnung der Detailerträge verzichtet werden. Der Grund dafür ist, dass es sich hauptsächlich um praktisch statische Beiträge von Kanton und Gemeinden handelt. Zudem sind diese in den allermeisten Fällen mit Aufwendungen verbunden.

Bei den Kompensationsleistungen für das 6. Schuljahr und die Ergänzungsleistungen folgt die Entwicklung mehr oder weniger dem Bevölkerungswachstum. Der Prognosewert 2022 wird daher mit einem Wachstum von 1% pro Jahr im Planungshorizont extrapoliert.

48 a.o. Ertrag

Ausserordentlicher Ertrag ist – gemäss Definition – nicht planbar und wird daher in der Planperiode auch nicht aufgeführt.

46 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und Externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

Weiterführende Informationen sind unter www.sissach.ch einsehbar.

3. Budget 2022 der Einwohnerkasse, der Stützpunktfeuerwehr Sissach, des Begegnungszentrums Jakobshof und der Friedhofkasse Sissach – Böckten – Diepflingen – Itingen - Thürnen

Einleitung

a) Zusammenfassung

Für das Jahr 2022 sieht das Budget der Einwohnergemeinde einen Gewinn von CHF 0.73 Mio. vor. Dem Gesamtaufwand von CHF 30.28 Mio. stehen Erträge von CHF 31.01 Mio. gegenüber. Das Resultat ist um rund CHF 0.2 Mio. besser als das Budget 2021. Für 2022 werden kaum noch negative Auswirkungen durch die Pandemie auf den Finanzhaushalt der Gemeinde befürchtet.

Das positive Resultat ist auf die grundsätzlich weiterhin guten Steuererträge bei den natürlichen Personen sowie die erhöhten Erträge aus der Inertstoffdeponie Strickrain zurückzuführen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist mit einer deutlich dynamischeren Wirtschaftsentwicklung sowie mit einem anziehenden Bevölkerungsanstieg zu rechnen.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von rund CHF 10.6 Mio. im steuerfinanzierten Bereich aus, zusätzlich fallen CHF 1.3 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abfall und Abwasser) an. Die Investitionstätigkeit erreicht damit ein sehr hohes Niveau. Die grössten im 2022 zu tätigen Investitionen werden die erste Tranche für die Dreifachturnhalle (CHF 6 Mio.), diverse Strassenprojekte (CHF 3 Mio.) sowie die Sanierung der Musikschule (CHF 0.8 Mio.) sein. Die Selbstfinanzierung im Jahre 2022 wird sich im steuerfinanzierten Bereich auf rund CHF 2.7 Mio. belaufen. Damit wird ein **Selbstfinanzierungsgrad von 25%** im steuerfinanzierten Bereich prognostiziert.

b) Ausgangslage für die Budgetierung 2022

Für die Legislatur 2021 – 2024 soll die Verschuldungsobergrenze CHF 20 Mio. betragen. Dies kann mit den budgetierten Werten 2022 sowie den beiden Planjahren 2023 und 2024 trotz der regen Investitionstätigkeit gelingen. Die Covid-19-Pandemie hat sich bislang weder im Ergebnis des Jahres 2020 niedergeschlagen, noch zeichnen sich übermässig negative Auswirkungen im Jahr 2021 ab. Bund und Kanton prognostizieren eine kräftige Erholung der Wirtschaft in den Jahren 2021, 2022 und 2023. Damit kann weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen, vorab bei den natürlichen Personen gerechnet werden. Die Teuerung wird leicht anziehen, es wird mit einem Wert von wenigstens 0.5% gerechnet. Ebenfalls wächst die Bevölkerung, nach einigen Jahren der Stagnation, im Zusammenhang mit der regen Bautätigkeit wieder leicht an.

c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2021 (>100'000 Franken)

Verschlechterungen:	CHF
Horizontaler Finanzausgleich	700'000
Entschädigung an Bürgergemeinde (Strickrain)	470'000
Ertragssteuern juristische Personen	200'000
Entschädigung Kanton Sozialhilfe anerkannte Flüchtlinge	175'000
Höhere VASA-Gebühren (Strickrain)	160'000
Sonderlastenabgeltungen Kanton	100'000
Verbesserungen:	CHF
Mehrertrag Strickrain	970'000

Sozialhilfe	300'000
EL an Personen in Pflegeheimen via Kanton	200'000
Mehrertrag VASA-Gebühren (Strickrain)	160'000
Übertrag aus der Investitionsrechnung	150'000
Sozialhilfe im Flüchtlingswesen	120'000

Verschlechterungen

Aufgrund der höheren Steuereinnahmen muss wieder mit einem Anstieg der Einlagen in den horizontalen **Finanzausgleich** gerechnet werden.

Da nach der Schliessung der Inertstoffdeponie «Höli» in Liestal die Deponiekapazitäten der Region stark eingeschränkt sind, bat der Kanton, die Deponiemenge auf dem **Strickrain** kurzfristig zu erhöhen, damit es nicht zu Deponietourismus in weit entlegene Gebiete kommt. Nach einigen Jahren sollten im Kanton neue Deponiekapazitäten geschaffen und die Deponiemenge auch aufgrund von Recyclinganstrengungen in der Baubranche reduziert werden. Die Bürgergemeinde partizipiert hälftig am deutlich höher als erwarteten Gewinn, entsprechend steigen die **Entschädigungen an die Bürgergemeinde** im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den juristischen Personen wird aufgrund der Steuervorlage 17 ein weiterer Rückgang insbesondere im Bereich der **Kapitalsteuern** erwartet.

Die Rückerstattungen des Kantons an die **Sozialhilfe** der Personen mit Aufenthaltsstatus B (anerkannte Flüchtlinge) reduziert sich, da die entsprechenden Aufwendungen der Gemeinde ebenfalls sinken.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Deponiemenge im Strickrain fallen auch höhere **VASA-Gebühren** an. Mit dieser Gebühr wird der eidgenössische Altlasten-Fonds gespiesen, aus welchem den Kantonen die Sanierung von Altlasten teiltrückerstattet wird.

Die **Sonderlastenabgeltung**, mit welcher der Kanton erhöhte Aufwendungen der Gemeinden deckt, wird aufgrund der tieferen Schülerzahlen reduzierter ausfallen.

Verbesserungen

Die bereits erwähnte höhere Deponiemenge im **Strickrain** führt zu deutlich höheren Einnahmen bei den Deponiegebühren.

Bei der **Sozialhilfe** war im Jahr 2021 aufgrund der Pandemie mit deutlich höheren Ausgaben gerechnet worden. Diese Befürchtungen bewahrheiteten sich nicht, entsprechend kann das Niveau des budgetierten Betrages wieder reduziert werden.

Aufgrund der Neuregelung der Verteilung der **EL-Belastungen** von Personen in Pflegeheimen fallen diese Belastungen tiefer aus, es steigen dafür die personenbezogenen Beiträge an die Hotellerie und Betreuung in den Pflegeheimen.

Die höhere **VASA-Gebühr** aufgrund der höheren Deponiemenge auf dem Strickrain wird dem Bund weitergeleitet. Die Mehreinnahmen und –aufwendungen fallen erfolgsneutral für die Gemeinde aus. Im vergangenen Budget war bereits bekannt, dass aus der Investitionsrechnung ein **Übertrag in die Erfolgsrechnung** in Höhe von CHF 150'000 erfolgen würde. Für das Jahr 2022 ist dies nicht der Fall.

Für **Sozialhilfe im Bereich der aufgenommenen Flüchtlinge** wird mit deutlich weniger Aufwendungen gerechnet als im Vorjahr. Entsprechend tiefer fallen allerdings auch die Rückerstattungen vom Kanton an.

d) Ausblick

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in näherer Zukunft sind deutlich optimistischer zu beurteilen als vor Jahresfrist. Die Fachleute gehen von einem robusten Wirtschaftswachstum in den Jahren 2021 – 2023 aus.
2. Die Konditionen für die Refinanzierung am Kapitalmarkt sind nach wie vor sehr gut. Das Investitionsvolumen hat sein oberes Limit im Planungshorizont erreicht. Weitere Investitionen können ohne Anhebung der Verschuldungsobergrenze oder zusätzliche Einnahmen nicht finanziert werden.
3. Im Vergleich zu den Vorjahren geht der Gemeinderat wieder von einem moderaten Bevölkerungswachstum aus.

Investitionen im Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich des Verwaltungsvermögens (ohne Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser) vorgenommen:

Jahr	Nettoinvestitionen	Eigenfinanzierung	Grad in %	Ord. Abschreibungen	Zus. Abschreibungen
2007	3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008	3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009	3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010	2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011	1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012	2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000
2013	1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014	3'938'500	985'075	25%	1'539'000	
2015	644'822	3'803'275	590%	1'661'634	193'106
2016	1'033'155	230'979	22%	1'614'514	
2017	1'805'333	3'914'862	217%	1'558'798	
2018	10'605'122	3'814'447	36%	1'505'224	875'518
2019	6'112'718	3'546'334	58%	1'769'762	119'464
2020	4'225'770	4'565'172	108%	1'720'564	
2021¹	1'200'000	2'545'000	212%	1'900'000	
2022²	10'785'000	2'744'000	25%	1'944'700	
2023²	8'810'000	3'200'000	36%	2'600'000	
2024²	6'955'000	3'600'000	51%	2'800'000	
2025²	6'333'000	4'600'000	72%	3'000'000	
2026²	6'255'000	4'600'000	73%	3'200'000	
2017 – 2026	63'086'943	37'129'815	88%		

(Details zum Investitionsplan 2022-2026 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

1. Für die Sanierung und Gestaltung der weiteren Primarschulbauten Dorf inkl. Dreifachhalle sind im Zeitraum 2022 – 2026 insgesamt CHF 26.6 Mio. eingesetzt.
2. Die Innensanierung der Liegenschaft Kirchgasse 11, Musikschule, ist mit CHF 1.5 Mio. berücksichtigt.
3. Die Sanierung der Hauptstrasse Ost (BLKB bis Kreuzmatt) wird mit CHF 2.1 Mio. veranschlagt.
4. Die Sanierung der Begegnungszone wurde aufgrund der bereits hohen Investitionen in das Jahr 2024 verschoben.

¹ Hochrechnung

² Investitionsplan

Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	Rechnung 20	Hochrech. 21	Budget 22
Cashflow	4'565'172	2'545'000	2'744'300
planmässige Abschreibungen Verw'verm.	-1'720'564	-1'900'000	-1'944'700
ausserplanmässige Abschreibungen VV	0		
Wertberichtigung Neubewertung	10'931		
Einlagen in Fonds	-642'315	-60'000	-61'050
Einlagen in Vorfinanzierungen	-7'050	-7'050	-7'050
Einlage in finanzpolitische Reserve	0		
Entnahmen aus Fonds	513'375		
Entnahmen aus Vorfinanzierungen	0		
Ergebnis	2'719'549	577'950	731'500

Der Cashflow zeigt, in welcher Höhe ohne Neuverschuldung investiert werden kann. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen der kommenden fünf Jahre betragen CHF 39.2 Mio., was durchschnittlich CHF 7.84 Mio. im Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt – unter Annahme gleichbleibender Steuersätze – rund CHF 3.75 Mio., was mittelfristig zu einem Finanzierungsbedarf von rund CHF 20 Mio. führt.

Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 25%, sprich rund CHF 2.7 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

Übersicht (in CHF):

	Rechnung 20	Hochrech. 21	Budget 22
Cashflow	4'565'172	2'545'000	2'744'300
./. Nettoinvestitionen	- 4'225'770	- 1'200'000	- 10'785'000
Finanzierungssaldo	339'402	1'345'000	- 8'040'700
	Überschuss	Überschuss	Fehlbetrag
Selbstfinanzierungsgrad	108%	212%	25%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, welcher Prozentanteil der Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Liegt der Betrag unter 100%, dann müssen die fehlenden Prozentanteile mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden.

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 25% im kommenden Jahr entspricht nicht den mittelfristig angestrebten 100% für die Selbstfinanzierung. In den nächsten fünf Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad voraussichtlich durchschnittliche 51%. Gegenüber dem Wert im Vorjahr von 54% entspricht das einer Verschlechterung um 3%.

Aufgaben- und Finanzplan

Der Aufgaben- und Finanzplan wird in einem separaten Bericht behandelt. Für Details wird auf diesen Bericht verwiesen.

Kostenart	B2022	P2023	P2024	P2025	P2026
30 Lohnaufwand	11.5	11.6	11.5	11.5	11.7
31 Sachaufwand	4.9	4.7	4.7	4.7	4.7
33 Abschreibungen VV	1.9	2.6	2.9	3.1	3.4
34 Finanzaufwand	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
35 Einlagen Fonds	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	11.0	11.0	10.9	10.9	10.9
39 interne Verrechnungen	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Aufwände	30.3	30.5	30.7	30.9	31.4
40 Fiskalertrag	19.8	20.1	20.6	21.8	22.2
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.7	5.3	5.2	5.1	4.9
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6
46 Transferertrag	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
48 a.o. Ertrag	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0
49 interne Verrechnungen	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
Total Erträge	31.0	31.0	31.3	32.4	32.7
Total Erfolgsrechnung (+Gewinn)	0.7	0.5	0.7	1.5	1.3
Total Nettoinvestitionen	12.1	9.8	7.8	6.7	7.5
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.2	2.6	3.0	4.1	4.2
Selbstfinanzierungsgrad total	18%	26%	39%	61%	56%
Kapitalbedarf	9.8	7.3	4.8	2.6	3.3
Fremdkapital	8.0	9.6	14.4	17.0	20.3
Liquidität per 31.12.	6.7	1.0	1.0	1.0	1.0

Spezialfinanzierungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierungen in Sissach weisen hohe Kapitalbestände aus, was nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, die derzeitigen Kapitalien der Spezialfinanzierungen kontinuierlich zu senken. Dies ist möglich durch Gebührensenkungen oder Erhöhung der Serviceleistungen zu unverändertem Preis.

a) Wasser

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von CHF 687'850 und einem Ertrag von CHF 506'300 eine Unterdeckung von CHF 181'550 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2022 reduzieren. Das Kapital der Spezialfinanzierung Wasser belief sich per 31.12.2020 auf rund CHF 7.7 Mio.

b) Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von CHF 872'950 und einem Ertrag von CHF 686'000 eine Unterdeckung von CHF 187'450 auf. Die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ wird sich per Ende 2022 um den Jahresverlust verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2020 belief sich auf rund CHF 8.9 Mio. In diesen Zahlen ist die Senkung der Abwassergebühren enthalten.

c) Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von CHF 543'050 und einem Ertrag von CHF 381'550 eine Unterdeckung von CHF 161'500 auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2022 verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2020 belief sich auf rund CHF 1.2 Mio.

Anträge des Gemeinderates

a) Gemeindesteuersätze

Die Gemeindesteuersätze sollen für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt werden:

- Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen 57 % (wie bisher) der Staatssteuer
- Ertragssteuer für juristische Personen 4,0 % (wie bisher) des Reinertrages
- Kapitalsteuer für juristische Personen 0,55 ‰ (wie bisher) des steuerbaren Kapitals

Der Skonto für die Steuern 2022 bei Zahlungen neu bis 30. Juni 2022 (bisher 31. März) wird auf 0.5% (bisher 1%) festgesetzt. Der Verzugszins beträgt 4% (wie bisher). Der Vergütungszins beträgt 1% (wie bisher). Verzugszins/Vergütungszins unter CHF 40.00 wird nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Die Feuerwehrrersatzabgabe (Art. 2 Regl. Feuerwehrpflcht-Ersatzabgabe) wird wie folgt festgesetzt:

- Grundtaxe CHF 50.00 plus 0,3% vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

b) Abfallbeseitigung

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt:

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

a. für Kehrichtsäcke:	zu 17 L	CHF 0.80 je Sack (½ Vignette)
	zu 35 L	CHF 1.60 je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	CHF 3.20 je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	CHF 4.80 je Sack (3 Vignetten)

b. für Sperrgut (max. 30 kg) CHF 4.80 je Gegenstand (3 Vignetten)

c. für Container zu 600 L CHF 22.00 je Container (1 Vignette)
zu 800 L CHF 29.00 je Container (1 Vignette)

d. Kunststoffabfälle zu 60 L CHF 25.50 je Rolle à 10 Stück

Karton:

e. Karton-Container zu 800 L CHF 15.00 je Container (1 Vignette)

Grünabfuhr:

f. Grünabfuhr 60 L CHF 2.00 1 Vignette
-Container 600 / 800 L CHF 20.00 je Container (1 Vignette)
-Container 140 L CHF 54.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container 240 L CHF 81.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
-Container 800 L CHF 225.00 Jahresvignette/Jahresgebühr

g. Häckseldienst CHF 20.00 Grundtarif (für 10 Min.)
CHF 3.00 für jede weitere Min.

h. Tierkadaver (wie bisher)

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc. gratis

Tierkadaver 1 - 10 kg CHF 10.00 pro Stück

10 - 50 kg CHF 20.00 pro Stück

Sonderabfälle:

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 7,7%.

Hundehaltung:

Die Gebühren für die Hundehaltung gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 100.00
- Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr: CHF 150.00
- Administrativer Aufwand: nach Aufwand bis CHF 100.00
- Vollzugskosten (Einfangen etc.): effektive Kosten

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

c) Ölfeuerungskontrolle

Die Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle werden wie folgt festgelegt:

TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2022 / 2023

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif:

Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma (für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeindefeuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben).

Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

Öl- und Gasfeuerung 1-stufig	CHF 70.00 pro Kontrolle
Öl- und Gasfeuerung 2-stufig	CHF 87.00 pro Kontrolle

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeindegeldkontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

Administrative Kosten

Gebührenzuschlag bei Rechnungsstellung durch den Gemeindegeldkontrolleur: CHF 10.00

Die Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 7.7%.

d) Wasser

Anhang 1 zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge

(§ 28)

1.1 Erschliessungsbeitrag	CHF 8.00 pro m ² Grundstücksfläche
---------------------------	---

(§ 29)

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten	2,5% vom Brandversicherungswert
-------------------------------------	---------------------------------

(§ 30)

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten	2,5% vom Mehrwert des Brandversicherungswertes
--	--

1.3 Bauwasser	CHF 100.00 pro EFH
	CHF 300.00 pro MFH, Industrie und Gewerbebauten

(§ 10)

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle	
	CHF 300.00 pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss
	CHF 200.00 je weiteren Anschluss

(§ 18)

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle	
--	--

CHF 150.00 pro Anschluss

2. Jährliche Gebühr

(§ 34)

- | | | | |
|-----|--------------------|------------|------------------------------------|
| 2.1 | Grundgebühr | CHF 24.00 | pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit |
| 2.2 | Wasserbezugsgebühr | CHF 0.80 | pro m ³ Wasserbezug |
| 2.3 | Wasserzählermiete | CHF 0.00 | pro Zähler |
| | | CHF 120.00 | pro Spezialzähler |

3. Einmalige Gebühr

(§ 21)

- | | | | |
|-----|-----------------------------|-----------|--------------------------------|
| 3.1 | Vorübergehender Wasserbezug | CHF 0.80 | pro m ³ Wasserbezug |
| 3.2 | Installation Wassermesser | CHF 20.00 | pauschal |

4. Sondergebühren

(§ 38)

- | | | |
|-----|------------------|-------------------------|
| 4.1 | Industriebedarf | nach speziellem Vertrag |
| 4.2 | Spitzenbezug | nach speziellem Vertrag |
| 4.3 | Sprinkleranlagen | nach speziellem Vertrag |
| 4.4 | Landwirtschaft | nach speziellem Vertrag |

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2,5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

e) Abwasser

Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

1. Einmalige Beiträge

(§ 18)

- | | | | |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|
| 1.1 | Erschliessungsbeitrag | CHF 15.00 | pro m ² Grundstücksfläche |
|-----|-----------------------|-----------|--------------------------------------|

(§ 21)

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Neubauten | 2.0% | vom Brandversicherungswert |
| 1.2 | Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten | 2.0% | vom Mehrwert des Brandversicherungswertes |
| 1.3 | Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung | | |

2.0% vom Brandversicherungswert

- 1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem 1.0% vom Brandversicherungswert

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

- 1.4 Abwasserbewilligungsgebühr 35% der Baubewilligungsgebühr, mind. CHF 100.00

2. Jährliche Gebühren

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

(nach Wasserbezug)

- 2.1 Klärkosten an den Kanton CHF 0.60 pro m³ (bisher 0.75)

- 2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde
CHF 0.15 pro m³ (bisher 0.25)

- 2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF 0.00 pro m³ (bisher 0.10)

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m² Fläche entspricht 1m³ nichtverschmutztes Abwasser):
(nach Meteorwasser)

- 2.4 Klärkosten an den Kanton CHF 0.60 pro m³ (bisher 0.75)

- 2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde
CHF 0.15 pro m³ (bisher 0.25)

- 2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag CHF 0.00 pro m³ (bisher 0.10)

3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

- 3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

- 3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

4. Beiträge des Kantons

- 4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 7,7 %, ausgenommen 1.1 und 1.4

f) Tagesbetreuung

Anhang zum Reglement über die schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (wie bisher):

(Art. 12 Abs. 3)

- a. Mittagstisch CHF 15.00 pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgabenbegleitung CHF 50.00 pro Semester und Kind;

- c. Überbrückungsangebot CHF 5.00 pro angemeldetes Überbrückungsangebot.

g) Investitionskredite

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

§ 6 Sondervorlagen

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen zusammen mit der Budgetvorlage beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00,
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.00 pro Jahr

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

Investitionsrechnung

Einwohnergemeinde CHF
Allgemeine Verwaltung

Verkehr

6150.5010.00	Begegnungszone, Rissanierung	50'000.00
6150.5010.20	Hauptstrasse Ost (BLKB – Chrüz matt)	50'000.00
6150.5090.00	Parkleitsystem	100'000.00

Wasserversorgung

Abwasserbeseitigung

Folgende a.o. **Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

Erfolgrechnung

Einwohnergemeinde	CHF	
0120.3132.00	GR-Klausur	10'000.00
0220.3130.00	Verwaltung: Erarbeitung Prozesshandbuch	30'000.00
0220.3131.00	Evaluation IT Umgebung	60'000.00
0290.3110.00	Gemeindehaus: Stehpulte	25'000.00
1110.3113.00	Ersatz Videokamera Bahnhof	10'000.00
2170.3144.00	KG Schwarzmatt Schallschutzdecke, Garderobe, LED	32'000.00
2171.3110.00	Ersatz Schulmobiliar	42'350.00
2172.3110.00	Ersatz Schulmobiliar	40'500.00
3410.1139.00	Ballfangzaun Erhöhung Baseball	40'000.00
3410.3143.00	Revision Bewässerungsanlage Hauptfeld	20'000.00
5600.3144.00	Dachsanierung Hauptstrasse 127	65'000.00
5720.3118.00	Erweiterung KLIB	18'000.00
6150.3132.00	Überprüfung Strassenreglement	10'000.00

6150.3141.00	Oberflächenbehandlung Tannenried	45'000.00
	Randabschlüsse Margarethenstrasse	10'000.00
7101.3132.00	Überprüfung Wasserreglement	20'000.00
7101.3151.00	Schieberauswechslung	25'000.00
	Hydrantenservice	20'000.00
7201.3132.00	Überprüfung Abwasserreglement	20'000.00
7301.3130.01	Projekte Thema Abfall	21'000.00
8730.3130.00	Energiekonzept	30'000.00
	Heizungersatz Campus Dorf Abklärungen	10'000.00
9102.3403.00	Senkung Skonto	-45'000.00
9630.3430.00	Dachsanierung altes Schützenhaus	30'000.00

Stützpunkt-Feuerwehr Sissach

1500.3090.02	Anpassung Kurspauschale und Nachholbedarf Kurse	15'000.00
--------------	---	-----------

Begegnungszentrum Jakobshof

3110.3144.00	Fassadenrenovation	22'000.00
3110.3111.00	Beamer neu	8'000.00

Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen

7110.3144.00	Renovation Wandbild Eingang	11'000.00
	Sanierung Sanitär Leichenhalle	35'000.00

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Budget 2022 (kann auf der Website heruntergeladen oder in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden)

4. Teilrevision der Gemeindeordnung, des Verwaltungs- und Organisationsreglements und des Personalreglements: Änderung der Kompetenzen im Personalbereich

Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Vorlage wird eine Teilrevision der Gemeindeordnung, des Verwaltungs- und Organisationsreglements und des Personalreglements beantragt. Ziel der Teilrevision der drei Erlasse ist, neu den Gemeinderat als Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal zu benennen. Zudem soll ihm die Kompetenz erteilt werden, diese Aufgabe teilweise an die Verwaltungsleitung zu delegieren, jedoch nur, soweit es Personal der Sachbearbeitungsebene betrifft. Die heutige Personalkommission, die hälftig aus Delegierten des Gemeinderates und der Gemeindekommission zusammengesetzt ist, wird damit aufgehoben.

Ausgangslage

Im Herbst 2020 hat der Gemeinderat eine Überprüfung der Organisationsstruktur der Gemeinde Sissach angestoßen. Die Überprüfung erfolgte umfassend über Verwaltung und Behörden. Übergeordnetes Ziel dieser Überprüfung ist es, eine moderne, kundenorientierte und gut funktionierende Verwaltung sicherstellen zu können. Der Gemeinderat hat sich in diesem Prozess durch Matthias Gysin, selbständiger Berater und Geschäftsführer des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, beraten und begleiten lassen. Seitens der Gemeinde hat sich eine Kerngruppe bestehend aus Gemeindepräsident Peter Buser, Vizepräsident Lars Mazzucchelli und dem damaligen Gemeindeverwalter Godi Heinemann den Arbeiten angenommen.

Gegliedert ist der Überprüfungsprozess in drei Phasen. In der ersten Phase im Herbst 2020 hat der Gemeinderat eine Auslegeordnung zum Handlungsbedarf vorgenommen und die Handlungsfelder zur Verbesserung der Organisation bestimmt und priorisiert. Folgende Handlungsfelder hat der Gemeinderat identifiziert:

- a) Stärkung der Zusammenarbeit im Dreieck zwischen den ressortverantwortlichen Mitgliedern des Gemeinderats, den zuständigen Abteilungsleitungen und der Verwaltungsleitung: Bezweckt wird eine Stärkung und Aufwertung der Führungsebenen in der Verwaltung sowie die Entlastung des Gemeinderates.
- b) Überprüfung der Aufgabenzuteilung: Gewisse Aufgabengebiete sind heute suboptimal verteilt und müssen neu angeordnet werden. Ziel ist eine optimale und sachgerechte Zuteilung. Das betrifft auch Gemeinderat und Verwaltungsleitung, die sich besser auf ihre Führungsverantwortung konzentrieren können sollen.
- c) Verstärkung der Verwaltung mit zusätzlichen Ressourcen: Über die Jahre sind die Aufgaben der Verwaltung gewachsen. Daran angepasst werden müssen die der Verwaltung zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- d) Verbesserung des Informationsmanagements: Der Gemeinderat soll bessere Steuerungsgrundlagen erhalten.
- e) Digitalisierung: Die Verwaltung soll geordnet und ganzheitlich durch diesen Prozess geführt werden.

Der Gemeinderat hat die Handlungsfelder a), b) und d) priorisiert. Die beiden anderen Handlungsfelder werden erst in der Folge bearbeitet. Zur Bearbeitung der priorisierten Handlungsfelder hat der Gemeinderat in der zweiten Phase im Frühjahr 2021 die notwendigen Grundsatzentscheide zum künftigen Führungsmodell und zum Veränderungsbedarf gefällt. Konkret hat der Gemeinderat folgende Punkte als Änderungsbedarf identifiziert und beschlossen:

- 1) Anpassung der Kompetenzen im Personalbereich: Anstellungsbehörde für Gemeindepersonal ist heute die Personalkommission, die gemäss Pflichtenheft auch weitreichende operative Befugnisse im Personalbereich wahrnehmen soll. Dieses Konstrukt entspricht aber nicht mehr den aktuellen Anforderungen und eine Anpassung wird daher notwendig. Anstellungsbehörde soll neu der Gemeinderat sein, der auch heute schon als Disziplinarbehörde festgelegt ist. Der Gemeinderat soll dabei die Möglichkeit erhalten, die Aufgabe als Anstellungsbehörde für den Bereich der Sachbearbeitungen an die Verwaltungsleitung zu delegieren.
- 2) Erarbeitung einer neuen Geschäfts- und Kompetenzordnung: Diese regelt den Behördenbetrieb, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Verwaltung und legt die Unterschrifts-, Finanz- und Weisungskompetenzen fest. Sie dient damit der Aufgabenabgrenzung zwischen den verschiedenen Kompetenzebenen und schärft die Trennung zwischen dem strategischen Verantwortungsbereich der Politik/Behörden und der operativen Verantwortung der Verwaltung. Als vorgezogenen Entscheid hat der Gemeinderat bereits die Finanzkompetenzen per Verordnung neu angepasst und per 01.10.2021 in Kraft gesetzt.
- 3) Umsetzen einer systematischeren Information und Koordination zwischen ressortverantwortlichem Mitglied des Gemeinderates, zuständiger Abteilungsleitung und Verwaltungsleitung: Diese Massnahme ist rein organisatorischer Art ohne direkte Auswirkung auf Reglemente und Verordnungen. Sie dient einem systematischen und möglichst einheitlichen Informationsfluss und Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Verantwortungsebenen in der Gemeinde.

Seit August 2021 läuft die dritte Phase, in der die notwendigen Anpassungen in den Erlassen der Gemeinde zur Umsetzung der obenstehenden Punkte erarbeitet und umgesetzt werden. Während die Anpassung der Finanzkompetenzen und die Erarbeitung einer Geschäfts- und Kompetenzordnung vom Gemeinderat in eigener Kompetenz beschlossen werden kann, erfordert die Neuordnung der Kompetenzen im Personalbereich einen Beschluss der Gemeindeversammlung und eine Volksabstimmung. Mit dieser Vorlage werden der Gemeindeversammlung die notwendigen Beschlüsse unterbreitet.

Sachverhalt

Der Gemeinderat soll Anstellungsbehörde für Gemeindepersonal werden und die damit verbundenen Aufgaben im Personalbereich von der Personalkommission übernehmen. Dabei soll vorgesehen werden, die Aufgabe teilweise und soweit an die Verwaltungsleitung delegieren zu können, als es Angestellte auf der Sachbearbeitungsebene betrifft. Für die Verwaltungsleitung und die Abteilungsleitenden steht der Gemeinderat in der Verantwortung. Der Gemeinderat ist bereits heute die Disziplinarbehörde in Personalfragen und soll das auch bleiben, aber auch dort mit der Möglichkeit, in Analogie zur Anstellungsbehörde die Aufgabe teilweise delegieren zu können. In Gemeinden von vergleichbarer Grösse von Sissach entspricht es heute dem Standard, dass der Gemeinderat die Anstellungsbehörde ist, so auch in Gelterkinden, Lausen, Frenkendorf, Füllinsdorf oder Laufen. Viele Gemeinden kennen auch eine Delegationsregel, wie sie der Gemeinderat vorschlägt. Um diese Änderungen umsetzen zu können, müssen verschiedene Reglemente angepasst werden:

- § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung schreibt die Kompetenz zur Anstellung des gesamten Gemeindepersonals (nach Wortlaut auch Stundenlöhner und Aushilfspersonal) der Personalkommission zu. Dieser Absatz soll aufgehoben werden.
- § 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements legt heute fest, dass es Kompetenz der Gemeindeversammlung ist, neue Stellen zu schaffen und bisherige aufzuheben. Als

Änderung wird vorgeschlagen, den Stellenplan in die Hände des Gemeinderates zu geben, der zeitnaher als die Gemeindeversammlung über die inhaltliche Notwendigkeit von Stellen entscheiden kann. Die Gemeindeversammlung steuert – wie bisher – über die Budgetgenehmigung den finanziellen Rahmen, in dem sich die Stellenausstattung der Verwaltung bewegen darf. Sie gibt über das Budget also den Umfang der personellen Dotierung vor. Die Genehmigung des Stellenplans hat demgegenüber keine zusätzliche Wirkung.

- Die Änderung im Verwaltungs- und Organisationsreglement wirkt sich auch auf das Personalreglement aus. In diesem soll neu die Kompetenz zur Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen sowie die Aufgabe der Anstellungsbehörde dem Gemeinderat zugeschrieben werden, ebenso die in den Erläuterungen erwähnte Delegationsregel. Zudem wird die Bestimmung zur Lohneinreihung präzisiert und ebenso für die Sachbearbeitungsebene mit der Möglichkeit der Delegation versehen.

Erwägungen

- Der Gemeinderat als Anstellungsbehörde mit der Kompetenz zu Anstellung der Kaderfunktionen und der Delegation der weiteren Anstellungen an die Verwaltung entspricht einer zeitgemässen und stufengerechten Organisation.
- Nur die Verwaltung kennt die Stellenanforderungen und kann beurteilen, ob die Kandidierenden die notwendigen Fähigkeiten für eine Stelle mitbringen.
- Die Personalkommissionsmitglieder sind zu weit weg vom operativen Verwaltungsgeschäft. Bereits heute wird von den aktuell geltenden Regelungen abgewichen, weil sie praktisch nicht anwendbar sind.
- Mit dem Gemeinderat als Anstellungsbehörde bleibt sichergestellt, dass Schlüsselfunktionen von der politischen Behörde bestätigt werden müssen.
- Anstellungs- und Disziplinarbehörde werden vereinigt. Dies ist heute nicht der Fall. Anstellungsentscheid und Entlassung werden heute von verschiedenen Behörden beschlossen. Auch die Lohneinreihung bei Anstellung wird nach heute geltenden Regeln durch eine andere Behörde beschlossen, als der Anstellungsentscheid.
- Das Konstrukt Personalkommission stammt aus der Zeit der «Beamten». Diese gibt es heute aber nicht mehr. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind Angestellte, keine Beamten.

Fazit: Die Personalkommission kann die Aufgabe als Anstellungsbehörde gar nicht wie gefordert erfüllen. Das Konstrukt ist nicht mehr zeitgemäss. Sie ist daher aufzuheben und deren Aufgaben stufengerecht zwischen Verwaltung und Gemeinderat aufzuteilen.

Finanzielles

Durch die Vereinfachung des Ablaufs für Rekrutierungen und für Entscheide im Personalwesen entstehen geringfügige Einsparungen im finanziellen Bereich durch den wegfallenden Sitzungsbetrieb der Personalkommission. Die Änderung wird aber nicht aus finanziellen Überlegungen vorgeschlagen, sondern zur Sicherstellung eines stufengerechten und effizienten Funktionierens im Personalbereich. Es handelt sich um eine organisatorische Optimierung, nicht um eine finanzielle Optimierung.

Rechtliches

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung. Die Anpassungen des Personalreglements und des Verwaltungs- und Organisationsreglements liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die weiteren Änderungen (Änderung der Geschäftsordnung des

Gemeinderats und Aufhebung des Pflichtenhefts der Personalkommission) kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen.

ALT	NEU
GEMEINDEORDNUNG	
B. Wahl der Behörden	
§ 3 Wahlorgane ⁴ Durch die Personalkommission werden angestellt: a. Gemeindepersonal in vollem und reduziertem Beschäftigungsgrad	§ 3 Wahlorgane ⁴ aufgehoben
VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT	
A Gemeindeversammlung	
§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG) Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. Schaffung neuer und Aufhebung bisheriger Stellen	§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG) Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. aufgehoben
	§12a Stellenplan Der Gemeinderat führt einen Stellenplan im Rahmen des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Budgets.
PERSONALREGLEMENT	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 2 Stellenetat ¹ Zuständig für die Schaffung neuer und Aufhebung bisheriger Stellen ist die Gemeindeversammlung (§ 1 Verwaltungs- und Organisationsreglement). ² Der Gemeinderat entscheidet über die Verschiebung oder Umwandlung bestehender Stellen.	§ 2 Stellenetat ¹ Zuständig für die Schaffung neuer und Aufhebung bisheriger Stellen ist der Gemeinderat. ² Die Verwaltungsleitung entscheidet über die Verschiebung oder Umwandlung bestehender Stellen.

³Der Gemeinderat ist befugt Temporärstellen bis zu einem 100 % Jahrespensum zu schaffen.	³Die Verwaltungsleitung ist befugt, Temporärstellen im Gesamtumfang von bis zu einem 100% Jahrespensum zu schaffen.
§ 3 Anstellung Als Anstellungsbehörde amtet die Personalkommission (gemäss Gemeindeordnung / GO). Deren Rechte und Pflichten sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.	§ 3 Anstellung ¹ Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Kompetenz zur öffentlich-rechtlichen Anstellung aller Funktionen unterhalb der Abteilungsleitungen an die Verwaltungsleitung delegieren. ² Die Anstellung von temporärem Personal, Aushilfsfunktionen und Personal im Stundenlohn erfolgt privatrechtlich und liegt in der Kompetenz der Verwaltungsleitung.
V. Rechtspflege	
§ 45 Disziplinarverfahren ¹Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. ²Die Disziplinarbehörde kann spezielle Beauftragte oder Kommissionen als Untersuchungsorgane einsetzen. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. ⁴Disziplinarverfügungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. ⁵Wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.	§ 45 Disziplinarverfahren ¹Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Aufgabe für alle Funktionen unterhalb der Abteilungsleitenden ganz oder teilweise an die Verwaltungsleitung delegieren.
§ 46 Disziplinar massnahmen Die Personalkommission kann dem Gemeinderat nachfolgende Disziplinar massnahmen beantragen: a. schriftlicher Verweis b. aufgehoben⁽²⁾	§ 46 Disziplinar massnahmen Folgende Disziplinar massnahmen kommen zur Anwendung: a. schriftlicher Verweis b. aufgehoben⁽²⁾

c. Amtsenthebung ⁽²⁾ d. Entlassung Zusatz aufgehoben ⁽²⁾	c. Amtsenthebung ⁽²⁾ d. Entlassung Zusatz aufgehoben ⁽²⁾
§ 54 Klassifikation ² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird in eine ihrer bzw. seiner Funktion gegebenen Lohnklasse eingereiht. Für die persönliche Einreihung ist der Gemeinderat zuständig. Er bestimmt über die Anrechnung bisheriger Erfahrungsstufen. Die Anstellungsbehörde hat Antragsrecht.	§ 54 Klassifikation ² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird nach einer vom Gemeinderat beschlossenen Systematik in eine ihrer bzw. seiner Funktion entsprechenden Lohnklasse eingereiht. Über die persönliche Einreihung und Anrechnung von Erfahrungsstufen entscheidet die Verwaltungsleitung. Bei Abteilungsleitenden und der Verwaltungsleitung entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung und die Anrechnung von Erfahrungsstufen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung wird genehmigt und zur Volksabstimmung freigegeben.
2. Die Änderungen (Teilrevisionen) des Verwaltungs- und Organisationsreglements und des Personalreglements werden unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeordnung in der Volksabstimmung genehmigt. Sie treten gleichzeitig mit der teilrevidierten Gemeindeordnung in Kraft.
3. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, das Datum des Inkrafttretens der Änderungen zu bestimmen.

Beilagen zur Beschlussfassung:

- Synopse mit den Änderungen in der Gemeindeordnung, dem Verwaltungs- und Organisationsreglement und dem Personalreglement (abrufbar auf der Website www.sissach.ch)

5. Alleeweg / Teichweg: Ersatz der Wasserleitung, Einführung des Trennsystems und Trottoirausbau mit Randabschluss

Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Kredit in der Gesamthöhe von CHF 684'100 für die Sanierung der Werkleitungen und Einführung des Trennsystems im Alleeweg und im Teichweg zu genehmigen. Die Ausführung ist im Jahr 2022 geplant. Die Arbeiten an den Wasserleitungen und der Kanalisation laufen über die jeweiligen Spezialfinanzierungen. Die Investitionen teilen sich wie folgt auf:

Wasserleitung	CHF 274'700 (IP 280'000)
Kanalisation, Sauberwasser (WAR)	CHF 247'800 (IP 255'000)
Strassenbau	CHF 161'600 (IP 175'000)
Total	CHF 684'100 (IP 710'000)

Sachverhalt

Die Trinkwasserleitung im Allee- und Teichweg stammt aus dem Jahr 1940 und ist in den letzten Jahren mehrfach geborsten. Sie muss ersetzt werden, sowie, wo nötig, auch die Hausanschlüsse bis zum Zähler. Gleichzeitig sollen das Sauberwassertrennsystem eingeführt und bestehende, ungenügende Sauberwasserleitungen ersetzt werden. Schliesslich wird im Kreuzungsbereich Teichweg / Alleeweg die Verkehrssicherheit für Fussgänger durch eine Trottoiranpassung mit Randabschluss erhöht.

Folgende Massnahmen sind im Detail geplant:

- **Wasserleitung:** Die bestehende Wassergussleitung wird abgebrochen und durch eine neue Polyethylenleitung DN 125 im gesamten Projektperimeter auf einer Länge von 200m ersetzt. Für den Brandschutz reichen die drei vorhandenen Hydrantenstandorte im Projektperimeter aus.
- **Kanalisation:** Zurzeit wird Meteorwasser im Bereich Alleeweg bis Weidenbodenweg in die bestehende Schmutzwasserleitung und im Bereich Mühlemattweg bis Alleeweg in die Mischwasserleitung abgeführt. Gemäss GEP Massnahme wird im Teichweg nun auf einer Länge von 100m eine neue WAR-Leitung gebaut und zukünftig an den bestehenden Sauberwasserschacht auf Höhe Mühlemattweg angeschlossen. In Abschnitt 1 (Mühlemattweg bis Alleeweg) wird eine DN300 Polypropylenleitung (PP) und in Abschnitt 2 (Alleeweg bis Weidenbodenweg) eine DN250 PP-Leitung verlegt. Die bestehenden Schmutzwasserleitungen wurden mittels Kanalfernsehen untersucht und sind in gutem Zustand; es ist keine Sanierung notwendig. Das Trennsystem wird auch auf den privaten Parzellen gem. Abwasserreglement eingeführt.
- **Strassenbau, Beleuchtung:** Im Kreuzungsbereich Teichweg / Alleeweg wird die Fussgängersicherheit durch die Verschiebung und Erhöhung des Randabschlusses verbessert. Der Belag wird grösstenteils saniert. Im Zuge des Wasser- / Abwasserleitungsbau wird der Deckbelag (3cm) im Bereich Mühlemattweg bis Alleeweg ersetzt, im Bereich Alleeweg / Weidenbodenweg wird ein Gesamtbelagsersatz vorgenommen. Auf der gesamten Länge des Teichwegs (Liegenschaften Nr. 2 bis Nr. 58) wird die Beleuchtung auf LED umgerüstet, die bestehenden insgesamt 17 Kandelaber bleiben aber bestehen.

Zeitplan

Die Bauausführung ist ab April 2022 geplant und es wird mit einer Dauer von sechs Monaten für die Arbeiten gerechnet. Die Anwohner*innen werden brieflich über die vorgesehenen Massnahmen informiert, zusätzlich jene vom Trennsystem direkt betroffenen Anwohner*innen separat schriftlich über das Trennsystem und die damit verbundenen provisorischen Anschlussbeiträge in Kenntnis gesetzt. Für die Bauzeit wird ein Verkehrs- und Umleitungskonzept erarbeitet.

Kostenübersicht

Kontonr. 6150.5010.06 (Strassenbau)

7101.5030.06 (Wasser)

7201.5030.06 (Kanalisation)

Gesamtbetrag CHF 684'100 (In Investitionsplanung 2022 CHF 710'000)

Wasserleitung

Baumeisterarbeiten	CHF 149'500
Werkleitungen für Wasser	CHF 67'500
Honorar und Baunebenkosten	CHF 14'700
Diverses, Reserve	CHF 22'000
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 253'700
MWST 7.7%, gerundet	CHF 21'000
TOTAL Wasserleitung	CHF 274'700
<i>Investitionsplanung 2022</i>	<i>CHF 280'000</i>

Kanalisation

Baumeisterarbeiten	CHF 190'000
Honorar und Baunebenkosten	CHF 19'800
Diverses, Reserve	CHF 19'000
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 228'800
MWST 7.7%, gerundet	CHF 19'000
TOTAL Kanalisation, Sauberwasser	CHF 247'800
<i>Investitionsplanung 2022</i>	<i>CHF 255'000</i>

Strassenbau, Beleuchtung

Baumeisterarbeiten inkl. Entwässerung	CHF 106'000
Beleuchtung, Umrüstung auf LED	CHF 14'000
Honorar und Baunebenkosten	CHF 17'600
Diverses, Reserve	CHF 12'000
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 149'600
MWST 7.7%, gerundet	CHF 12'000
TOTAL Strassenbau, Beleuchtung	CHF 161'600
<i>Investitionsplanung 2022</i>	<i>CHF 175'000</i>

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Für den Ersatz der Wasserleitung, die Einführung des Trennsystems und den Trottoirausbau mit Randabschluss im Alleeweg und Teichweg wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung 2022 in der Höhe von CHF 684'100 (bestehend aus Strassenbau, Beleuchtung zulasten allgemeine Kasse über CHF 161'600, Wasserleitung zulasten SF Wasser über CHF 274'700 und Kanalisation zulasten SF Abwasser über CHF 247'800) bewilligt.

Beilagen zur Beschlussfassung (nur auf Website www.sissach.ch):

- Situationsplan Strasse Alleeweg
- Situationsplan Strasse Teichweg
- Situationsplan Werkleitungen Alleeweg
- Situationsplan Werkleitungen Teichweg

6. Heidengässli: Ersatz der Wasserleitung, Einführung des Trennsystems und Erneuerung der Werksleitungen

Das Wichtigste in Kürze

Mit dieser Vorlage wird den Stimmberechtigten beantragt, einen Kredit in der Gesamthöhe von CHF 735'000 für die Sanierung der Werkleitungen und Einführung des Trennsystems im Heidengässli zu genehmigen. Die Ausführung ist im Jahr 2022 geplant. Die Arbeiten an den Wasserleitungen und der Kanalisation laufen über die jeweiligen Spezialfinanzierungen. Die Investitionen teilen sich wie folgt auf:

Wasserleitung	CHF 323'000 (IP 223'000)
Kanalisation, Sauberwasser (WAR)	CHF 290'000 (IP 290'000)
Strassenbau	CHF 122'000 (IP 122'000)
Total	CHF 735'000 (IP 635'000)

Sachverhalt

Die bestehende Graugusswasserleitung aus dem Jahre 1940 hat in den letzten Jahren mehrere Brüche erfahren und muss auf der ganzen Länge des Heidengässlis (Zunzgerstrasse bis Hauptstrasse) ersetzt werden. Dabei sind auch die meisten privaten Hausanschlüsse bis zur Wasseruhr zu erneuern. Gleichzeitig wird im Projektperimeter das Sauberwassertrennsystem eingeführt resp. die dazu benötigten Rohrleitungen werden verlegt. Neue Werkleitungen werden nach Massgabe des Ausbaubedarfs auch für Elektra Sissach (Elektrizität, Kabelnetz) sowie Swisscom (Kommunikation) erstellt.

Folgende Massnahmen sind im Detail geplant:

- **Wasserleitung:** Für die neue Wasserleitung werden PE-Trinkwasserrohre verwendet. Die gesamte Länge der Leitung misst ca. 300m. Der Leitungsdurchmesser beträgt DE 125/102mm. Ein bestehender Hydrant wird erneuert. Die ca. zwölf Hausanschlüsse, die sich im Sanierungsabschnitt befinden, werden ebenfalls erneuert, sofern diese nicht kürzlich neu erstellt wurden. Die Leitungszusammenschlüsse erfolgen jeweils an den Grenzen zur Kantonsstrasse (Zunzger- und Hauptstrasse).
- **Kanalisation:** Ziel der Einführung des Trennsystems ist, möglichst allen Liegenschaftseigentümer*innen die getrennte Ableitung von Schmutz- und Sauberwasser zu ermöglichen. Zurzeit leiten einige Liegenschaften das Sauberwasser direkt in den Diegterbach ab, bei weiteren Liegenschaften wurden bereits Vorleistungen für den Anschluss an eine Sauberwasserleitung erbracht. Neu wird nun die heutige Schmutzwasserleitung (WAS) als Sauberwasserleitung weiterverwendet, wobei auf 10m Länge eine neue Leitung erstellt wird. Gleichzeitig wird auf 80m Länge eine neue WAS-Leitung gebaut.
- **Strassenbau:** Es finden keine eigentlichen Strassenbauarbeiten statt. Im Zuge des Leitungsbaus im Sanierungsabschnitt wird lediglich der Deckbelag ersetzt. Die bestehende Beleuchtung verbleibt unverändert. Eine weitere Massnahme sieht die Montierung einer versetzten Abschränkung bei der Personenunterführung SBB vor. Damit soll das unkontrollierte „Herausschiessen“ von Skatern, Radfahrern etc. verhindert werden.

Zeitplan

Die Bauausführung ist ab April 2022 geplant und es wird mit einer Dauer von sechs Monaten für die Arbeiten gerechnet. Um die Zugänglichkeit der Liegenschaften während der Bauausführung

soweit wie möglich zu gewährleisten, wird der Bauperimeter in drei Hauptabschnitte aufgeteilt. Diese Abschnitte müssen aufgrund der engen Verhältnisse für den Verkehr jeweils totalgesperrt werden. Die Gemeinde stellt den Anwohnern alternative Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Kostenübersicht

Kontonr. 6150.5010.50 (Strassenbau), 7101.5030.52 (Wasser), 7201.5030.52 (Kanalisation)

Gesamtbetrag CHF 735'000 (In Investitionsplanung 2022 CHF 635'000)

Kanalisation

Baumeisterarbeiten inkl. Entwässerung	CHF 239'000
Honorar und Baunebenkosten	CHF 27'500
Diverses, Reserve	CHF 3'000
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 269'500
MWST 7.7%, gerundet	CHF 20'500
TOTAL Kanalisation, Sauberwasser	CHF 290'000
<i>Investitionsplanung</i>	<i>CHF 290'000</i>

Wasserleitung

Baumeisterarbeiten	CHF 269'500
Honorar und Baunebenkosten	CHF 28'500
Diverses, Reserve	CHF 2'500
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 300'500
MWST 7.7%, gerundet	CHF 22'500
TOTAL Wasserleitung	CHF 323'000
<i>Investitionsplanung</i>	<i>CHF 223'000</i>

Strassenbau

Baumeisterarbeiten	CHF 99'000
Honorar und Baunebenkosten	CHF 14'000
Diverses, Reserve	CHF 1'000
Zwischentotal, exkl. MWST	CHF 114'000
MWST 7.7%, gerundet	CHF 8'000
TOTAL Strassenbau, Beleuchtung	CHF 122'000
<i>Investitionsplanung</i>	<i>CHF 122'000</i>

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Für den Ersatz der Wasserleitung, die Einführung des Trennsystems und die Erneuerung der Werksleitungen im Heidengässli wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung 2022 in der Gesamthöhe von CHF 735'000 (bestehend aus Strassenbau zulasten allgemeiner Kasse über CHF 122'000, Wasserleitung zulasten SF Wasser über CHF 323'000 und Kanalisation zulasten SF Abwasser über CHF 290'000 bewilligt.

Beilagen zur Beschlussfassung (nur auf Website www.sissach.ch):

- Situationsplan Werkleitungen

7. Liegenschaft Kirchgasse 11 (Regionale Musikschiule und Bibliothek): Sanierung

Das Wichtigste in Kürze

Beantragt wird ein Kredit zur Sanierung der Liegenschaft Kirchgasse 11, in der sich heute die Regionale Musikschiule RMS und die Gemeinde- und Schulbibliothek befinden. Vorgesehen sind Massnahmen im Bereich Sicherheit und Brandschutz, in der Behindertenzugänglichkeit, bei den technischen Installationen, der Akustik, bei den Sanitäranlagen und auch eine Raumoptimierung für die Bibliothek. Dafür wird ein Kredit in der Höhe von CHF 1'985'700 zulasten der Investitionsrechnung beantragt. Das Sanierungsprojekt wurde unter Begleitung einer Kommission mit Vertretungen der verschiedenen Anspruchsgruppen erarbeitet.

Sachverhalt

Die Innenräume der Regionalen Musikschiule sowie der Aula bedürfen einer Sanierung, einerseits um eine bessere Raumgestaltung zu ermöglichen und andererseits um aktuelle Normen in Teilbereichen (bedarfsgerechte Nutzung für körperlich beeinträchtigte Personen, Sicherheit und Energie) herzustellen. Das mit der Planung beauftragte Architekturunternehmen Mundwiler Planungs- und Architektur AG wurde durch den Gemeinderat mit der Ausarbeitung der Sanierungsplanung mit Kostenvoranschlag beauftragt.

Die Vorgaben beinhalteten die Erneuerung der WC-Anlagen sowie einen Einbau eines Fahr-stuhls. Die Unterteilung von zu grossen Unterrichtsräumen in eine für alle Nutzer*innen brauchbare Grösse unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Musikschiule und Bibliothek.

- **Sanitärbereich:** Die alten WC-Anlagen werden erneuert. Die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wo nötig ersetzt. Die Warmwasseraufbereitung in die Nutzungsbereiche verlegt und die bisherigen, langen Zirkulationswege aus dem Keller aufgehoben.
- **Elektrik:** Die gesamte Beleuchtung wird auf neuen LED-Standard umgerüstet. Die Leitungen werden saniert, die Fluchtwegbeleuchtung angebracht und die heute mangelhafte Raumbeleuchtung wird optimiert sowie im Gemeindesaal mit neuem Beleuchtungskonzept ausgeführt.
- **Sicherheit:** Das Fluchtweg- und Sicherheitskonzept wird inkl. Beratung von Sicherheits- und Brandschutzexperten bei den Umbaumassnahmen umgesetzt.
- **Akustik:** Die Raumakustik wird in den bestehenden Räumen verbessert und in neuen Räumen mit Expertenunterstützung fachgerecht ausgeführt.
- **Fahrstuhl:** Der Einbau eines Spindellifts wird für Personen mit Handicap an evaluiertem, zugänglichem Ort ausgeführt.
- **Bereich Bibliothek:** In den Umbau- und Innensanierungsplanungen ist eine Raumoptimierung mit Raumgewinn durch eine neue Eingangsgestaltung geplant sowie der Einbau einer neuen Büro-Box in den Raum E1. Das bestehende Büro wird aufgehoben und dient als neue Präsentationsfläche.

Erwägungen

Das Gebäude an der Kirchgasse 11 wurde in den Jahren 1966/67 ursprünglich als Feuerwehrmagazin erstellt. In den oberen Geschossen wurden eine Hauswartswohnung, der Gemeindesaal und diverse Schulräume untergebracht. In den Untergeschossen wurden eine öffentliche Zivilschutzanlage und Räumlichkeiten für das Militär gebaut. Diese Räume im Untergeschoss werden heute nicht mehr als solche genutzt, sondern dienen jetzt als Archiv, Probelokale der RMS und als Vereinslokale.

Nach dem Auszug der Feuerwehr im Jahre 1998 wurde in der umgebauten Fahrzeughalle die Gemeinde- und Schulbibliothek einquartiert. Weiter wurden im Laufe der Zeit die Hauswartswohnung aufgehoben und die Räume zu Unterrichtszimmern für die Regionale Musikschule (RMS) umfunktioniert. Auch weitere Räume wurden laufend umgebaut und den Bedürfnissen RMS angepasst. Zwei grössere Schulzimmer dienen der Primarschule als Reserve und werden immer wieder als vollwertige Klassenzimmer belegt. Der Gemeindesaal ist noch im ursprünglichen Zustand. Er dient der Öffentlichkeit noch immer als Versammlungsraum, Probelokal für Vereine und Vortragssaal für die RMS. Das ganze Gebäude wurde im Jahre 2010 wärmetechnisch saniert und mit frischen Farben versehen. Im Inneren ist das Gebäude bis auf die erwähnten Anpassungen noch im ursprünglichen Zustand. So sind alle technischen Installationen in die Jahre gekommen und entsprechen bei weitem nicht mehr den heutigen Anforderungen. Auch muss der Brandschutz und die Entfluchtung neu konzipiert und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst und die behindertengerechte Nutzung ermöglicht werden. Eine Totalsanierung drängt sich schon länger auf.

Diese Liegenschaft wurde in der Erarbeitung der Studie zur Schulentwicklung Dorf einbezogen. Bei der nachfolgenden Masterplanung stellte sich heraus, dass die Kirchgasse 11 langfristig das Gebäude für die Bibliothek und die RMS bleiben soll. In diesem Sinne soll es jetzt innensaniert und mit einem Lifteinbau behindertengerecht ausgerüstet werden.

Eine Kommission aus Vertreter*innen der Bibliothek, der RMS, der Bau- und Planungskommission sowie der Verwaltung hat zusammen mit dem Architekturbüro Mundwiler ein entsprechendes Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Der dazu nötige Planungskredit wurde an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2018 bewilligt.

Finanzen

Kontonr. 2174.5040.00
 Betrag CHF 1'985'700 (CHF 1'500'000 in IP)

In der Investitionsplanung sind für die Jahre 2022 und 2023 je CHF 750'000 für das Projekt eingestellt. Die Gemeindeversammlung hatte zudem am 12.12.2018 zur Erarbeitung einen Betrag von CHF 90'000 gesprochen.

Die Gesamtkosten wurden unter Beizug diverser Spezialisten berechnet. Die Planer erarbeiteten ein Konzept, welches die Basis für die Kostenabschätzung bildet. Alle Richtofferten sowie Schätzungen sind in der nachfolgenden Kostenzusammenstellung erfasst.

Kostenzusammenstellung (Detailkosten mehrheitlich aufgrund Richtofferten vorhanden)	Kosten CHF (inkl. MwSt.)
Vorbereitungsarbeiten Mulden etc.	2 200.00
Gebäudeinnensanierung gemäss technischem Bericht	1 760 000.00
Baunebenkosten (Bewilligungen, Gebühren, Plankopien nach Aufwand, Versicherungen)	47 500.00
Reserve / Unvorhergesehenes 10 %	176 000.00
Total Erstellungskosten	<u>1 985 700.00</u>

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Für die Sanierung der Liegenschaft Kirchgasse 11 (Regionale Musikschule und Bibliothek) wird ein Kredit von CHF 1'985'700.00 zulasten der Investitionsrechnung bewilligt.

8. Sport Sissach AG: Leistungsvereinbarung 2022 - 2025

Das Wichtigste in Kürze

Die Sport Sissach AG wurde 2017 gegründet und ist seit Oktober 2017 für den Betrieb der Kunsteisbahn sowie des Freibads zuständig. Die AG befindet sich zu 100% im Besitz der Einwohnergemeinde Sissach. Die bisherige Leistungsvereinbarung läuft am 31.12.2021 aus. Gegenüber der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung können einige Passagen gestrichen werden, da sie sich auf die Details der Auslagerung von Rechten und Pflichten im Rahmen des Beginns der Zusammenarbeit bezogen haben. Aufgrund des über den Erwartungen liegenden Energieverbrauchs der Kunsteisbahn muss die Abgeltung um 30'000 Franken erhöht werden. Aus umweltschützerischen Gründen empfiehlt der Gemeinderat zudem die Umstellung auf Sissastrom (in Sissach hergestellter Solarstrom), was mit einer zusätzlichen Abgeltung um weitere 30'000 Franken verbunden ist. Damit setzt Sissach ein Zeichen, dass die Gemeinde gewillt ist, ihren Beitrag zu einer ausgeglichenen Energiebilanz zu leisten und zudem die lokale Produktion von Sonnenenergie zu fördern.

Ausgangslage

Seit dem 1. Oktober 2017 nimmt die Sport Sissach AG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde die operative und strategische Geschäftsführung für die beiden Freizeiteinrichtungen Kunsteisbahn und Schwimmbad wahr. Die AG gehört zu 100% der Einwohnergemeinde Sissach, die ihr die beiden Freizeitanlagen vermietet. Die bisher gültige Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der AG hat sich als gutes Vertragswerk erwiesen, welches allerdings per 31.12.2021 ausläuft. Eine neue, leicht angepasste Leistungsvereinbarung muss daher der Gemeindeversammlung für die Jahre 2022 – 2025 zur Genehmigung vorgelegt werden. Ohne fristgerechte Kündigung läuft diese neue Vereinbarung jeweils zwei Jahre weiter.

Sachverhalt

Nach einem finanziell und organisatorisch gut gelungenen Start 2017 - 2019 geriet die Sport Sissach AG in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt in grössere finanzielle Schwierigkeiten, da hauptsächlich die Kunsteisbahn lange geschlossen bleiben musste oder den Betrieb nur in reduziertem Umfang aufrecht halten konnte. Mit viel Engagement und Verhandlungsgeschick konnten der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der AG den Schaden in Grenzen halten. Trotzdem musste die Gemeinde der AG einen Mietzinserlass gewähren, um die Gefahr eines Konkurses abzuwenden.

Daneben schlugen sich auch die hohen Energiekosten in den Büchern der AG nieder. Diese waren deutlich höher, als von den Ingenieuren ursprünglich berechnet und lagen um rund 25 Prozent über den in den erstellten Planrechnungen prognostizierten Werten. Auf technischer und organisatorischer Seite wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, den Energieverbrauch zu minimieren. Trotzdem verblieb ein strukturelles Defizit in Höhe von rund 30'000 Franken aufgrund der Energiekosten. Diese Lücke muss von der Gemeinde durch höhere Abgeltungen geschlossen werden.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen bezüglich des Energieverbrauchs wurden auch Überlegungen gemacht, ob Sissach als «Energistadt» und Betreiberin einer energieintensiven Anlage, wie es eine Kunsteisbahn nun mal ist, nicht ein umweltpolitisches Zeichen setzen sollte. Abklärungen haben ergeben, dass der gesamte Energiebedarf für Kunsti und Badi mit zusätzlichen 30'000 Franken pro Jahr durch lokal produzierten, erneuerbaren Solarstrom gedeckt werden könnte («Sissastrom» von der Genossenschaft Elektra Sissach).

Erwägungen

- Die Zusammenarbeit auf Basis einer Leistungsvereinbarung zwischen Sport Sissach AG und der Einwohnergemeinde hat sich als erfolgreiches Modell erwiesen.
- Es gibt keine praktikable Alternative für den Betrieb der Kunsteisbahn und des Schwimmbads zur seit 2018 etablierten Lösung mit der Sport Sissach AG.
- Die deutlich höher als von den Fachleuten prognostizierten Energiekosten der Kunsteisbahn müssen von der Gemeinde abgegolten werden, ansonsten die Sport Sissach AG mittelfristig finanziell nicht überlebensfähig ist.
- Der Gemeinderat hält es als mit dem Label «Energienstadt» ausgezeichnete Gemeinde angezeigt, die Sport Sissach AG zu verpflichten, den Betrieb der beiden Freizeitanlagen durch in Sissach produzierten Solarstrom sicherzustellen.
- Der Mehraufwand für den Solarstrom soll von der Gemeinde bis zu einem Betrag von maximal 30'000 Franken pro Jahr abgegolten werden.

Finanzielles

Die gesamte Abgeltung an die Sport Sissach AG wird um 30'000 Franken auf total 550'000 Franken erhöht. Die von der Sport Sissach AG zu entrichtende Miete für die Nutzung des Schwimmbads und der Kunsteisbahn beläuft sich unverändert auf 230'000 Franken pro Jahr.

Die Mehrkosten für den Bezug von in Sissach nachhaltig produzierter Energie für den Betrieb von Kunsteisbahn und Schwimmbad werden der Sport Sissach AG jährlich bis zu einem Maximum von 30'000 Franken (gemessen am Strompreis von national nachhaltig produzierter Energie) durch die Gemeinde abgegolten.

Rechtliches

Die Anpassungen im Vergleich zur heute geltenden Leistungsvereinbarung sind in der beiliegenden Leistungsvereinbarung kommentiert.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgende Beschlussfassung:

1. Die neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 – 2025 zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und der Sport Sissach AG wird genehmigt.
2. In der Leistungsvereinbarung wird für den Bezug von Sissastrom (lokal produzierter Solarstrom) ein Zusatzbeitrag mit Kostendach bei CHF 30'000 jährlich vorgesehen.
3. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Verlängerungsoptionen zu nutzen.



Leistungsvereinbarung und Mietvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Sissach

vertreten durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch
Gemeindepräsident Peter Buser, Sissach und Gemeindeverwalter Pascal Andres,
Gelterkinden (nachstehend Gemeinde Sissach genannt)

und der

Sport Sissach AG

vertreten durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch den
Verwaltungsratspräsidenten Michael Amsler, Sissach und der Vizepräsidentin des
Verwaltungsrates, Beatrix Mahrer-Bumbacher, Sissach (nachstehend Sport Sissach AG
genannt)

betreffend

Angepasst wurden die zuständigen Personen in der Gemeinde und in der Sport Sissach AG,
wo personelle Wechsel stattfanden.

die wirtschaftliche und marktgerechte Führung der Sport- und Freizeitanlagen Sissach,
umfassend Freibad, Kunsteisbahn und weitere Anlagen sowie die Abgeltung der damit
verbundenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Gemeinde Sissach.

1 Zweck

Die Gemeinde Sissach ist Eigentümerin der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Kunsteisbahn und des Freibads. Oberstes Ziel ist es, die Standortattraktivität dieser Anlagen zu steigern, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, optimale Bedingungen für die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung für die Bevölkerung von Sissach und der Region zu schaffen und diese Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben.

Die Gemeinde Sissach überträgt die Führung der Kunsteisbahn und des Freibads der Sport Sissach AG. Diese hat den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Generationen angemessen Rechnung zu tragen. Aktiven Sportlerinnen und Sportlern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen; Nichtsportlerinnen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlichen Aktivitäten angeregt werden. Zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität sollen aktuelle Tendenzen, neue Entwicklungen und veränderte Bedürfnisse im Rahmen der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Anlagen berücksichtigt werden.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Rahmenbedingungen fest, wie einerseits die erwähnten Sportanlagen von der Sport Sissach AG zu führen sind und welche Abgeltung andererseits die Gemeinde für die von der Sport Sissach AG zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen leistet. Die Vertragspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Anlagenbenützenden und der Öffentlichkeit.

2 Leistungsgegenstand/Vermietung der Anlagen

2.1 Leistungsgegenstand

Die Gemeinde Sissach vermietet der Sport Sissach AG befristet für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung gemäss Ziffer 12. 1 hiernach nachfolgende Anlagen, verbunden mit dem Auftrag, diese als Sport- und Freizeitanlagen mit regionaler Ausstrahlung zu betreiben. Dabei bleibt das Eigentum an den vermieteten Grundstücken, sowie an den darauf stehenden Gebäuden und Anlagen bei der Gemeinde Sissach.

2.2 Mietobjekte

2.2.1 Kunsteisbahn

Grundstück Nr. 673 und bebauter Teil von Grundstück Nr. 667, beide GB Sissach, umfassend Sporthalle, Hockeyfeld, Curling-Anlage, Garderoben und Restauranttrakt sowie alle weiteren Anlagen, welche zum Betrieb der Kunsteisbahn notwendig sind.

Die Parkplätze auf den Grundstücken Nr. 1506, GB Zunzgen und 2303, GB Sissach werden nicht mitvermietet und weiterhin durch die Gemeinden Sissach und Zunzgen bewirtschaftet und unterhalten.

2.2.2 Freibad

Grundstück Nr. 1533, GB Sissach, exkl. Asylzentrum und dazugehörigem Parkplatz im östlichen Teil des Grundstücks, umfassend Schwimmerbecken, Sprungturm mit Sprungbucht, Nichtschwimmer-Becken, Wasserbreittrutschbahn mit Auslaufbecken, Kleinkinderbereich mit Planschbecken und Rutschbahn sowie einen Spielbach, Garderoben- und Technikgebäuden, Restaurant und Liege-/Spielwiese, sowie allen weiteren Anlagen, welche zum Betrieb des Freibades notwendig sind.

Die Parkplätze auf den Grundstücken Nr. 598 und Nr. 1622, beide GB Sissach werden nicht mitvermietet und weiterhin durch die Gemeinde Sissach bewirtschaftet und unterhalten.

2.3 Miet- und Leistungsbeginn

Das Mietverhältnis und damit auch der Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde Sissach und der Sport Sissach AG beginnen am 1. Januar 2022.

Die bisherige Leistungsvereinbarung hatte unterschiedliche Startdaten für Freibad und Kunsteisbahn, was auch mit dem damals neuen Vertragsverhältnis zu tun hatte. Jetzt handelt es sich um eine Fortsetzung und das Startdatum ist einheitlich der 01.01.2022.

2.4 Mietzins

Der Mietzins für die Kunsteisbahn beträgt Fr. 180'000.--/Jahr, zahlbar in 2 Semesterraten à je Fr. 90'000.-- jeweils per 01. Januar und 01. Juli, verrechenbar mit dem Betriebsbeitrag der Gemeinde Sissach.

Der Mietzins für das Freibad beträgt Fr. 50'000/Jahr, zahlbar in 2 Semesterraten à je Fr. 25'000.-- jeweils per 01. Januar und 01. Juli, verrechenbar mit dem Betriebsbeitrag der Gemeinde Sissach.

Es handelt sich um eine Fortsetzung der bestehenden Leistungsvereinbarung. Daher entfallen die Ausführungen zu den erstmaligen Zahlungen.

2.5 Untervermietung

Die Gemeinde Sissach erteilt hiermit der Sport Sissach AG die Zustimmung zur Untervermietung der für gastronomische Zwecke bestimmten Teile der Mietobjekte.

Die Übernahme von Mobiliar und Verträgen waren für die Begründung der ersten Leistungsperiode relevant. Zwischenzeitlich hat die Sport Sissach AG diese übernommen und die Bestimmungen entfallen daher in der Leistungsvereinbarung.

3 Grundsatz

Die Sport Sissach AG ist im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung frei, die von ihr gemieteten Sport- und Freizeitanlagen gemäss den nachstehenden Bestimmungen auf eigenen Namen und eigene Rechnung zu führen und zu betreiben.

4 Rechtliche Grundlagen

- Gemeindegesetz (SGS 180) vom 28.5.1970 und Gemeindeordnung vom 11.12.2003
- Beschluss der Gemeindeversammlung betreffend Übertragung der Betriebsführung der Sportanlagen Freibad und Kunsteisbahn an die Sport Sissach AG vom 20.06.2017.
- Vereinbarung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft/ Sportamt mit der Genossenschaft Kunsteisbahn Sissach über die Benützung der Kunsteisbahn durch das Sportamt vom 09.12.2003
- Vereinbarung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft/ Sportamt mit der Gemeinde Sissach über die Benützung des Schwimmbades durch den Kanton vom 28.05.2014
- Öffentliche Urkunde betreffend Gründung der Sport Sissach AG mit Statuten vom 12.09.2017

Die Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft sind mit der Gemeinde Sissach abgeschlossen und diese hat die Erfüllung an die Sport Sissach AG übertragen. Daher müssen diese in der Aufstellung enthalten bleiben.

5 Leistungsauftrag

Die Sport Sissach AG

- betreibt, pflegt und unterhält die Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere die Kunsteisbahn und das Freibad, im Interesse der Bevölkerung der Gemeinde Sissach und der Region Sissach
- hat die einwandfreie Funktion dieser Anlagen sicherzustellen und deren Betriebssicherheit zu garantieren.
- nimmt im weitesten Sinne soziale Aufgaben wahr, indem sie den Benutzenden eine attraktive Möglichkeit zur Erholung und aktiven Freizeitgestaltung anbietet
- fördert die in der gegebenen Infrastruktur möglichen Sportarten und die Austragung von sportlichen Wettkämpfen
- führt die Anlagen als Dienstleistungsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- initiiert und organisiert Anlässe nach Massgabe der infrastrukturellen Möglichkeiten

6 Leistungsumfang

Die Sport Sissach AG hat für die einzelnen Sportanlagen im öffentlichen Interesse folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, welche nicht kostendeckend an die Nutzenden der Anlagen verrechnet werden können.

6.1 Kunsteisbahn

In der Wintersaison muss die Kunsteisbahn (inkl. Curling-Anlage) nachstehenden Nutzenden zur Verfügung stehen:

- der Bevölkerung
- der Sekundarschule Kreis Sissach
- den Schulen der Gemeinde Sissach
- den Schulen der Gemeinden der Region Sissach
- dem Eishockeyclub Zünzgen-Sissach (EHC ZS)
- dem Eishockeyclub Lausen (EHCL)
- dem Curling Club Sissach (CCS)
- dem Eislaufclub Zünzgen-Sissach (ECZS)
- weiteren Vereinen und Gruppen

Der Abschluss von Benützungsverträgen obliegt der Sport Sissach AG.

Neu aufgeführt ist der Eislaufclub Zünzgen-Sissach. Gestrichen wurde auch hier die Übernahme der Benützungsverträge, da die Übernahme zwischenzeitlich erfolgt und abgeschlossen ist.

6.2 Freibad

In der Sommersaison muss das Freibad nachstehenden Nutzenden zur Verfügung stehen:

- der Bevölkerung
- der Sekundarschule Kreis Sissach

- den Schulen der Gemeinde Sissach
- den Schulen der Gemeinden der Region Sissach
- weiteren Vereinen und Gruppen

Die Anlagen sind für sportliche Aktivitäten und zur Ausübung der Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen. Mit den Schulen der Gemeinde Sissach und den Gemeinden in der Region, der Sekundarschule Kreis Sissach sowie den Vereinen ist eine optimale Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die gesetzlichen Hygienevorschriften sind nicht nur einzuhalten; der Hygienestand soll dem Image der Anlagen förderlich sein. Die Sicherheit in den Bädern muss oberste Priorität haben.

Es sind Personalausbildungen und -schulungen durchzuführen, um eine hohe Qualität des Kontakts mit der Bevölkerung, der Fachkompetenz, des Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienstes zu gewährleisten.

7 Nutzende

7.1 Verfügbarkeit der Anlagen

Die Nutzenden der von der Sport Sissach AG erbrachten Leistungen sind unter Punkt 6.1 und 6.2 aufgeführt. Die Sport Sissach AG regelt die Betriebs- respektive Öffnungszeiten so, dass die Attraktivität und eine innovative Bewirtschaftung der Anlagen zu Gunsten der erwähnten Leistungsempfängenden und nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten optimal gefördert sind.

7.2 Interessenabwägung

Zusätzlich ist die Sport Sissach AG berechtigt, auf sämtlichen von ihr betriebenen Anlagen kommerzielle Mehrzwecknutzungen / Vermietungen zu realisieren, soweit die grundsätzliche Vorrangstellung der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse und vorab das sportliche Interesse der erwähnten Nutzenden vor den kommerziellen Interessen der Sport Sissach AG gewahrt bleibt.

8 Leistungsauflagen

8.1 Benützungstarife

Die Sport Sissach AG ist unter Vorbehalt der Leistungen mit gemeinwirtschaftlichem Charakter in der Gestaltung der Eintritts- und/oder Produktpreise frei.

Den Primarschulen der Gemeinde Sissach ist die Benützung der von der Sport Sissach AG betriebenen Sport- und Freizeitanlagen unentgeltlich zu gewähren.

Schulen jener Gemeinden, welche sich aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Sissach an den Betriebskosten der Sport- und Freizeitanlagen angemessen beteiligen, sind den Sissacher Primarschulen gleichzustellen.

8.2 Werbung

Die Anbringung von Werbung für Alkohol und Tabak ist auf den sämtlichen von der Sport Sissach AG betriebenen Anlagen untersagt. Im Übrigen ist die Sport Sissach AG in der Vermietung von Werbeflächen vorbehaltlich bereits abgeschlossener Verträge (vgl. Ziffer 6.1) frei.

8.3 Sorgfalts- und Versicherungspflicht

Die Sport Sissach AG verpflichtet sich, die Sport- und Freizeitanlagen mit der notwendigen Sorgfalt zu bewirtschaften und Schädigungen jeglicher Art zu vermeiden. Sie ist insbesondere verpflichtet, Räumlichkeiten, Anlagen, Mobiliar und Inventar in gutem und sauberem Zustand zu halten. Sie haftet diesbezüglich für sämtliche Schäden, die Folge einer unsachgemässen Benützung oder höherer Gewalt sind.

Die Sport Sissach AG verpflichtet sich zum Abschluss der notwendigen Versicherungen mit angemessener Deckung (insbesondere Feuer-/Elementar-, Diebstahl-, Wasser-, Glasbruch-, Betriebsunterbruch-Versicherung sowie Versicherung zusätzlicher Gefahren, Kassensysteme, Musikanlage Eisbearbeitungsmaschine und Haftpflichtversicherung gegenüber Eigentümerin und Dritten) und zur Zahlung der entsprechenden Prämien.

Die Versicherungspolice und Bestätigungen über die Prämienzahlungen sind der Gemeinde Sissach auf Verlangen vorzulegen.

Die Sport Sissach AG verpflichtet sich zur Sicherstellung und Kontrolle von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie verfügt dafür in der Belegschaft über einen eigenen Sicherheitsbeauftragten (SiBe) für das Freibad und die Kunsteisbahn, welche/r die nötigen Ausbildungen vorweist, Weiterbildungen besucht, für die Schulung des Personals sorgt und Massnahmen vorschlägt, die notwendig und zumutbar sind, um die Gesundheit des Personals und der Besuchenden zu schützen.

Gestrichen wurde auch hier die Verpflichtung zur Übernahme der Verträge, die zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Neu wird das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz explizit als Aufgabe der Sport Sissach AG aufgeführt.

8.4 Ökologische Auflagen

Energie (Wasser, Elektro und Heizmaterial): Die Sport Sissach AG pflegt einen sparsamen Ressourcenumgang. Die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien ist in angemessenem Rahmen zu realisieren.

Lichtbelastung: Das Licht (auch diffuses) darf nicht in den Nachthimmel, sondern muss zweckorientiert von oben nach unten strahlen. Leuchtkörper ohne Reflektoren sind nicht erlaubt. Die Beleuchtung der Aussenanlage ist spätestens um 23.00 Uhr auf das für die Sicherheit notwendige Minimum zu reduzieren.

Lärmbelästigung: Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Lautsprecherdurchsagen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Entsprechend dürfen sie zu Werbezwecken nur auf Grund einer bei der Sport Sissach AG im Voraus eingeholten Bewilligung respektive einer vertraglichen Regelung und restriktiv erfolgen.

Parkplatzbewirtschaftung: Die Parkplätze des Freibades und der Kunsteisbahn werden von den Gemeinden Sissach und Zuzgen unterhalten und bewirtschaftet. Diese vereinnahmen die Gebühren und tragen entsprechend auch die Aufwendungen für die Bewirtschaftung (Kontrolle, Unterhalt, Ersatz, vgl. Ziffer 2.2.1 und 2.2.2).

8.5 Kommunikation

Die Gemeinde Sissach und der Verwaltungsrat sowie die Geschäftsführung der Sport Sissach AG führen jährlich einmal ein Eigengespräch, welches im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung durchgeführt wird. Der Gemeinderat legt ein Mitglied des Rates fest, welches als Kontaktperson gegenüber dem Verwaltungsrat der Sport Sissach AG auftritt.

Überdies hat die Sport Sissach AG der Gemeinde Sissach jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres die Rechnung für das vergangene Jahr und bis zum 31. Oktober jeden Jahres das Budget für das Folgejahr zuzustellen.

Ebenso hat die Sport Sissach AG der Gemeinde Sissach geplante Statutenänderungen sowie geplante personelle Wechsel in der Geschäftsleitung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Redaktionelle Präzisierung zum Eignergespräch.

8.6 Einschränkungen durch Gesetz

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die gastwirtschaftsrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Auflagen sind einzuhalten.

Da die Übernahme der bisherigen Verträge und Verpflichtungen durch die Sport Sissach AG abgeschlossen ist, wurden die entsprechenden Passagen aus diesem Absatz gestrichen.

9 Betrieb, Unterhalt, Ersatzanschaffungen, Investitionen

9.1 Betrieb und Unterhalt

Die Sport Sissach AG trägt sämtliche laufenden Kosten, welche durch den bestimmungsgemässen Gebrauch der von ihr betriebenen Anlagen entstehen. Dazu zählen nebst dem Personalaufwand namentlich auch die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten und Abgaben (Versicherungsprämien, Gebühren für Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas).

Die Kosten für Unterhalt, die Ersatzanschaffungen und Investitionen an den vermieteten Bauten und den mit diesen fest verbundenen Anlagen sind von der Gemeinde Sissach zu tragen. Ausgenommen davon ist der „kleine Unterhalt“ nach Art. 259 OR, welcher durch die Sport Sissach AG zu tragen ist.

Die Kosten für Unterhalt, Ersatzanschaffungen und Investitionen an den Mobilien sind von der Sport Sissach AG zu tragen.

9.2 Bauliche Veränderungen

Der Sport Sissach AG ist es ohne Zustimmung der Gemeinde Sissach nicht gestattet, bauliche Veränderungen an den gemieteten Gebäuden oder Anlagen vorzunehmen.

10 Finanzierung

10.1 Betriebsbeiträge der Gemeinde Sissach

Die Gemeinde Sissach beteiligt sich an den von der Sport Sissach AG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss dem in Ziffer 6 definiertem Leistungsumfang mit jährlichen Betriebsbeiträgen. Unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen verstanden, die nicht kostendeckend an die Nutzenden verrechnet werden können. Die von der Gemeinde Sissach geleisteten finanziellen Beiträge sollen es der Sport Sissach AG erlauben, ihren Leistungsauftrag selbstständig auszuführen und den laufenden Betrieb und Unterhalt der Sportanlagen zu finanzieren.

Die jährlichen von der Gemeinde Sissach zu bezahlenden Betriebsbeiträge betragen:

- Für die Kunsteisbahn ab dem 01. Januar 2022 Fr. 300'000.--/Jahr zahlbar in 2 Semesterraten à je Fr. 150'000, jeweils per 01. Januar und 01. Juli.

- Für das Freibad ab dem 01. Januar 2022 Fr. 250'000.--/Jahr zahlbar in 2 Semesterraten à je Fr. 125'000, jeweils per 01. Januar und 01. Juli.

Zusatzabgeltung Sissastrom

- Ab dem 01. Januar 2022: Die Differenz zwischen marktüblichem Preis für erneuerbare Energie und dem geltenden Preis für Sissastrom bis zu einem Betrag in Höhe von Fr. 30'000.--/Jahr

Die Betriebsbeiträge an die Kunsteisbahn wurden um CHF 50'000 erhöht und jene an das Freibad um CHF 20'000 reduziert. Netto sind das zusätzliche Beiträge in der Höhe von CHF 30'000. Hinzu kommt die Bezuschussung des Bezugs von Sissastrom nach Aufwand und bis zu einem Kostendach von CHF 30'000.

10.2 Beiträge anderer Gemeinden der Region Sissach

Die Gemeinden der Region Sissach, welche sich an den Betriebskosten der Kunsteisbahn und /oder des Freibades beteiligen, leisten die gemäss Anhang 2 versprochenen Beiträge direkt an die Sport Sissach AG. Diese stellt diesen Gemeinden eine entsprechende Rechnung zu. Es ist Sache der Sport Sissach AG, die Beiträge mit den Gebergemeinden zu verhandeln, wobei sie von der Gemeinde Sissach auf politischer Ebene unterstützt wird.

Redaktionelle Anpassung und Präzisierung der Zuständigkeit zur Verhandlung der Beiträge mit den Gebergemeinden.

10.3 Benützungsentschädigung Vereine

Vereine, welche die von der Sport Sissach AG betriebenen Sport- und Freizeitanlagen benützen, haben eine von der Sport Sissach AG festzulegende Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigungen werden durch die Sport Sissach AG einverlangt, fliessen in deren Erfolgsrechnung und sind dort separat auszuweisen.

10.4 Weitere Beiträge und Sponsoring

Die Sport Sissach AG verpflichtet sich, aktiv weitere Beiträge und/oder Sponsorenleistungen von Dritten zu akquirieren. Diese Entschädigungen werden durch die Sport Sissach AG einverlangt, fliessen in deren Erfolgsrechnung und sind dort separat auszuweisen.

10.5 Buchhaltung

Die Buchhaltung der Sport Sissach AG wird gegen ein jährliches Entgelt von Fr. 6'000.-- durch die Gemeinde Sissach geführt.

Neu CHF 6'000, bisher CHF 5'000.

11 Controlling

Gestrichen wurde der Absatz zu den Planungsmitteln. Controlling und Reporting sind in den Ziffern 11.1 und 11.2 geregelt (bisher 11.2 und 11.3). In 11.1 wurden zudem die Termine angepasst (je drei Monate länger als bisher).

11.1 Berichtspflicht und Berichtsform

Die Sport Sissach AG legt dem Gemeinderat jährlich bis 30. Juni folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss inkl. Anhang des vergangenen Geschäftsjahres samt Revisionsbericht;

- Information über die aktuellen und geplanten Leistungsangebote.

Bis jeweils 31. Oktober ist das Budget des Folgejahres vorzulegen.

11.2 Informationsrecht und Informationsleistung

Der Verwaltungsrat erteilt dem Gemeinderat sowie der Geschäftsprüfungskommission/GPK und der Rechnungsprüfungskommission/RPK der Gemeinde Sissach bei Bedarf jederzeit vollumfängliche Auskunft über den Geschäftsverlauf und die Geschäftstätigkeit.

12 Dauer der Vereinbarung

12.1 Dauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 01. Januar 2022 in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Wird die Vereinbarung auf diesen Termin hin nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um weitere zwei Jahre.

Die Vereinbarung verlängert sich auch im Folgenden jeweils automatisch um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf den Ablauftermin hin schriftlich gekündigt wird.

Anpassung der Termine auf den ordentlichen jährlichen Rhythmus.

12.2 Ausserordentliche Kündigung

Ausserordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Ausbleiben der Zahlung des Betriebsbeitrages der Gemeinde Sissach;
- Ausbleiben vereinbarter Sanierungsarbeiten/Ersatzbeschaffungen durch die Gemeinde Sissach;
- Nichtvornahme des „kleinen Unterhalts“ durch die Sport Sissach AG;
- Nicht- oder Schlechterfüllung des Leistungsauftrags durch die Sport Sissach AG.

Liegt ein ausserordentlicher Kündigungsgrund vor, so ist die säumige Partei vorerst unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes schriftlich zu mahnen. Wird der Kündigungsgrund nicht innert der angesetzten Frist beseitigt, kann die andere Partei den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

12.3 Konkurs

Bei einem Konkurs der Sport Sissach AG erlischt diese Vereinbarung automatisch und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

13 Personelles

13.1 Anstellungsverträge

Das für den Betrieb der Freizeitanlagen notwendige Personal ist seit dem 01. Januar 2020 bei der Sport Sissach AG angestellt, für übernommenes Personal wurde der Besitzstand gewahrt. Die Sport Sissach AG ist frei, die Arbeitsverträge und Anstellungsbedingungen für das Personal privatrechtlich auszugestalten.

Übergangsbestimmungen entfallen, Besitzstand für das übernommene Personal muss aber beibehalten werden.

13.2 Pensionskasse

Die Mitarbeitenden der Sport Sissach AG sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Sissach (Vorsorgewerk Sissach bei der BLPK) zu versichern. Zwischen der Gemeinde Sissach und der Sport Sissach AG wird ein entsprechender Anschlussvertrag abgeschlossen.

13.3 Verwaltungsratsentschädigungen

Die Sport Sissach AG richtet Ihren Verwaltungsratsmitgliedern jährlich eine Entschädigung in der Höhe von brutto maximal Fr. 5'500.-- für den Präsidenten oder die Präsidentin resp. brutto maximal je Fr. 4'000.-- für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder aus.

Die Sport Sissach AG richtet Ihren Verwaltungsratsmitgliedern jährlich eine Entschädigung aus, deren Höhe anlässlich der Generalversammlung durch das Aktionariat festgelegt wird.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Teilanpassung der Vereinbarung

Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse in einzelnen Vereinbarungsbereichen so ändern, dass die Fortdauer für eine Vertragspartei nach Treu und Glauben unzumutbar wird, können die betroffenen Teilbereiche ohne Kündigung der Gesamtvereinbarung im Konsens unter den Vereinbarungspartnern vorzeitig angepasst werden.

14.2 Subsidiäres Recht

Subsidiär zu dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

14.3 Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Sissach.

Sissach, den

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

.....
Peter Buser

.....
Pascal Andres

Sport Sissach AG

Präsident Verwaltungsrat

Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

.....
Michael Amsler

.....
Beatrix Mahrer-Bumbacher

Anhang 1: Beiträge Gebergemeinden

Bisheriger Anhang 1 war das Verzeichnis der zu übernehmenden Verträge. Die Übernahme wurde abgeschlossen und das Verzeichnis entfällt damit.

Anhang 1 Zugesicherte Beiträge von weiteren Gemeinden

 SPORT SISSACH AG	Gemeindebeiträge Gebergemeinden Betriebskosten Kunsti	Nr. AA-20-20-01-A Dok. VA-00-00-00
--	--	--

Lenkung	Erstellt: Datum / Kürzel	Geprüft: Datum / Kürzel	Freigabe: Datum / Kürzel
Erstausgabe A	8.10.2020 / MH	8.10.2020 / MH	8.10.2020 / MH
Revision			
Grund der Änderung			

Diese Gemeinden bezahlen einen Beitrag in die Betriebskosten der Kunsti

Die Primarschulklassen haben freien Eintritt auf die Kunsti
Mo – Fr Morgen in Absprache

Gewisse Gemeinden bezahlen einen pauschalen Beitrag, andere einen Beitrag auf Grund der Anzahl Einwohner.

Bevölkerungszahl Homepage: https://www.statistik.bl.ch/web_portal/1_1_1?Jahr=1&Quartal=3

Stand per 31.12. des Vorjahres

Gemeinde	Bevölkerungs- stand 31.12.2019	Beitrag	Beitrag 2020	Adresse	PLZ / Ort
Böckten	824	Fr 2.-	1648.00	Schulweg 2	4461 Böckten
Buckten	694	Fr 2.-	1388.00	Hauptstrasse 29	4446 Buckten
Diegten	TED	Pauschal Fr. 4'000.-	4000.00	Zälghagweg 55	4457 Diegten
Diepfingen	781	Pauschal Fr 1'500.-	1500.00	Sommerauweg 11	4442 Diepfingen
Eptingen	TED	pauschal		Hauptstrasse 18	4458 Eptingen
Häfeltingen	245	Fr 2.-	490.00	Hauptstrasse 83	4445 Häfeltingen
Hölstein	2572	Pauschal Fr 2'500.-	2500.00	Bündtenweg 40	4434 Hölstein
Känerkinden	534	Fr 2.-	1068.00	Hauptstrasse 30	4447 Känerkinden
Itingen	2161	Pauschal Fr. 5'000.-	5000.00	Dorfstrasse 24	4442 Itingen
Lausen	5327	Fr 1.-	5327.00	Grammontstrasse 1	4415 Lausen
Nusshof	262	Fr 1.-	262.00	Hauptstrasse 20	4453 Nusshof
Rümlingen	435	Fr 2.-	870.00	Häfelingerstrasse 6	4444 Rümlingen
Tenniken	TED	pauschal			
Thürnen	1364	Fr 4.-	5446.00	Böckterstrasse 51	4441 Thürnen
Wintersingen	608	Pauschal Fr 2'000.-	2000.00	Hauptstrasse 64	4451 Wintersingen
Wittinsburg	439	Fr 2.-	878.00	Lachenstrasse 1	4443 Wittinsburg
Zunzgen	2622	Pauschal Fr 20'000.-	20'000.00	Alte Landstrasse 5	4455 Zunzgen
		Total 2020	52'377.00		

Kunsteisbahn Sanierung Plus / Kunsteisbahn überdacht

Eingegangene Absichtserklärungen von Gemeinden

Gemeinde	einmalig Überdachung 2005	
Böckten	10'000.00	
Buckten	13'440.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Diegten	30'000.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Diepfingen	20'000.00	
Eptingen	kein Beitrag	
Häfeltingen	5'440.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Itingen	45'000.00	EGV 8.12.2004
Känerkinden	kein Beitrag	
Läufelfingen	25'000.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Lausen	40'000.00	
Nusshof	1'000.00	
Rümlingen	6'740.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Tenniken	25'000.00	
Thürnen	48'680.00	Fr. 40.-- pro Einw.
Wintersingen	kein Beitrag	
Wittinsburg	8'000.00	Fr. 20.-- pro Einw.
Zunzgen	250'000.00	EGV 25.11.2003
	528'300.00	

9. Bericht 2021 der Geschäftsprüfungskommission

Jährlich legt die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung ihren Bericht zu ihren Prüftätigkeiten vor.

Antrag

Den Stimmberechtigten wird folgende Beschlussfassung beantragt:

1. Kenntnisnahme.

Patenschaft Cumbel / Lumnezia



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Thema & Hintergrund	3
2	Recherche	4
2.1	Geschichtliches	4
2.2	Finanzielle Situation.....	6
2.3	Verein Pro-Cumbel	9
2.4	Gespräche	10
2.4.1	Gemeinde Sissach	10
2.4.2	Gemeinde Lumnezia	10
3	Fazit & Empfehlungen.....	12

1 Einleitung

1.1 Thema & Hintergrund

Nach einigen Berichten der GPK zu bekannten Themen innerhalb des Dorfes (wie z.B. Kunsteisbahn Sissach), haben wir uns entschlossen dieses Jahr über die Dorfgrenze hinweg zu schauen und etwas «anderes» zu Untersuchen. Die Wahl fiel auf das Thema «Patengemeinde»: Sissach ist seit 35 Jahren «Pate» der Gemeinde Cumbel in Graubünden. Cumbel ist jedoch seit 2013 keine eigenständige politische Gemeinde mehr: vielmehr ist diese aufgegangen in der Gemeinde Lumnezia, einem Zusammenschluss von verschiedenen Bergdörfern im Val Lumnezia (Abbildung 1).

Sodann wollten wir mehr über Cumbel / Lumnezia erfahren, haben uns über die geschichtlichen Hintergründe informiert, die Finanzen der Gemeinde geprüft und mit Gemeindevorständen aus Lumnezia sowie Gemeinderäten aus Sissach Gespräche geführt. Dies um festzustellen wie die Beziehungen der Gemeinden sind, ob die fusionierte Gemeinde Lumnezia überhaupt noch einen «Paten» wie Sissach benötigt und um herauszufinden wie sich die Kontakte in Zukunft gestalten könnten.



Abbildung 1: Blick Richtung Gemeindehaus von Lumnezia in Vella (ockerfarbig) & Karte mit Gebiet von Lumnezia.

2 Recherche

2.1 Geschichtliches

Sissach ist die «Patenschaft» mit Cumbel im Jahr 1986 eingegangen. In dieser Zeit war ein solcher Solidaritätsgedanke weit verbreitet. In der Regel unterstützte eine wohlhabende Gemeinde ein ärmeres Bergdorf. Teilweise wurden dabei spezifische Projekte bezahlt. So ist dem Bündner Monatsblatt von 1979 in Heft 7/8 zu entnehmen, dass die Gemeinde Morissen zusammen mit der Gemeinde Cumbel, der späteren Patengemeinde von Sissach, einen Kredit von 550'000 CHF bewilligte für den Neubau einer Abwasserreinigungsanlage: «Eine Hilfe von 120'000 CHF – zur Verfügung gestellt durch die Patengemeinde Unterengstringen für die Ausführung der Kanalisation innerhalb der Dorfzone, wird dankbar entgegengenommen.»

In Sissach wurde das Thema „Patengemeinde“ durch Pfarrer Oskar Tschudin mit der „Aktion Sissach“ angestossen, welche ab 1978 Geld sammelte und im Jahr 1985 eine grössere Spende an die Schweizerische Patenschaft für bedrängte Gemeinden tätigte. Auf Gemeindeebene brachte Dr. Martin Senn-Wahl den Stein ins Rollen mit einem Votum an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1984: Er beantragte einen Budgetposten von min. 8'000 CHF zuhanden dieser Patenschaft, um mit diesem Betrag eine noch auszuwählende, finanziell schlecht gestellte Berggemeinde zu unterstützen. In den folgenden Jahren 1985 und 1986 unterstützte die Gemeinde Sissach diese Organisation ebenfalls mit jeweils 8'000 CHF, worauf der Gemeinderat im September 1986 sich unter etlichen Projektvorschlägen für eine zukünftige Patenschaft mit Cumbel entschied. Die erste Zahlung von 10'000 CHF erfolgte im Jahr 1987 direkt an Cumbel.

Dass genau in dieser Zeit diese Solidarität weit verbreitet war, ist unter dem geschichtlichen Hintergrund wenig erstaunlich: 1904 haben sich die Finanzdirektoren der Kantone erstmals getroffen. Fortan sollten vereinheitlichte Steuer- und Finanzstatistiken für Bund, Kantone und Gemeinden eine Vergleichbarkeit und mehr Einheitlichkeit ins materielle Fiskalrecht bringen. Das Interesse der Kantone hielt sich jedoch in Grenzen: von 200 gedruckten Exemplaren des Werks «Der Finanzhaushalt der Schweiz», herausgegeben im Auftrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wurden bis im Jahr 1916 erst 72 verkauft. Von einer Vereinheitlichung des Steuerwesens konnte also noch keine Rede sein.

Erst mit dem ersten Weltkrieg wurde die Entwicklung beschleunigt: Bis 1914 war die Besteuerung des Vermögens für viele Kantone wichtiger als jene des Einkommens, und der Bund musste sich mit den Zoll-, Post- und Alkoholeinnahmen begnügen. Die Kosten der Kriegsmobilmachung und des Aktivdienstes verlangten grössere Einnahmen, und am 6. Juni 1915 stimmte der Souverän mit 94,3% Ja einer einmaligen, auf zwei Jahre beschränkten Kriegssteuer zu, die Vermögen bis 2.5% und Einkommen bis 8% belastete. Nach dem Krieg führte die Krise der 30er Jahre zu einer Zentralisierung vieler Kompetenzen und mündete im zweiten Weltkrieg, in welchem die Macht des Bundes umfassend wurde. Davon betroffen war auch die Steuerpolitik. Zwar wurde hier oft mit

«befristeten» Kompetenzen gearbeitet, doch wie wir auch aus jüngeren Jahren wissen, sind auch befristete Steuern (z.B. die Mehrwertsteuer) zur Dauerhaftigkeit verdammt. In finanzieller Hinsicht war das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen in dieser Zeit geprägt von einem vertikalen Austausch: die Kantone erhielten als Bittsteller hie und da finanzielle Unterstützung, waren jedoch auf den Goodwill des Bundes angewiesen. In den 60er bis 90er Jahren waren Bestrebungen im Gang, den Föderalismus wieder zu stärken. Da der Bund zu mächtig wurde, setzte sich die «Neue Helvetische Gesellschaft» dafür ein, dass die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen wieder erstarken sollte.

Obwohl bereits 1977 Artikel 42^{quinquies} Abs. 1 der Bundesverfassung angenommen wurde, der da lautete «Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden», konnte erst 1990 das Steuerharmonisierungsgesetz verabschiedet werden. Dieses trat per 1. Januar 1993 in Kraft, gewährte den Kantonen aber eine Übergangsfrist von acht Jahren. Im Jahr 1994 erteilte der Bundesrat der Organisation den Auftrag zur «NFA», der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung». Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde im November 2004 die NFA in einer Abstimmung gutgeheissen. Ziel war es, Aufgaben zu entflechten und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und den Kantonen neu zu regeln. Ebenso wurde die Finanzierung neu geregelt: statt zweckgebundenen Zahlungen zu Einzelprojekten wurden jetzt Global- und Pauschalbeiträge vereinbart. Es wurde ein vertikaler und horizontaler Ausgleichsmechanismus zu einer Umverteilung der Ressourcen eingeführt. Die NFA wurde 2008 eingeführt und 2020 den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Der Finanzausgleich besteht aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich.

Der Ressourcenausgleich soll sicherstellen, dass jeder Kanton genügend finanzielle Mittel hat um seine Aufgaben wahrzunehmen. Dabei wird auf der Basis der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen ein Ressourcenindex berechnet. Kantone mit einem Ressourcenindex grösser als 100 gelten als ressourcenstark und zahlen in den Finanzausgleich ein, Kantone mit einem Ressourcenindex kleiner als 100 sind ressourcenschwach und erhalten Mittel aus dem Ressourcenausgleich. Der Ressourcenausgleich wird vom Bund zu 60% und von den ressourcenstarken Kantonen zu 40% finanziert.

Der Lastenausgleich wird ausschliesslich durch den Bund finanziert. Er unterstützt Gebirgs- und Zentrums Kantone, die überdurchschnittliche Kosten tragen müssen, die sie nicht beeinflussen können, wie z.B. Bevölkerungsstruktur und Zentrumsfunktionen, aber auch wenn aufgrund der geografischen Begebenheiten gewisse Gebiete stärker belastet sind.

Aufgrund dieser nationalen Instrumente sollten heute auch Bergdörfer ihre Lasten tragen können, sofern sie ihr Potential nutzen.

2.2 Finanzielle Situation

Um Aussagen über die finanzielle Lage von Cumbel / Lumnezia machen zu können wurden die Jahresrechnungen von 1984 und 1990 (Cumbel) sowie 2013 und 2019 (Lumnezia) untersucht. Diese vier Stichproben erschienen uns sinnvoll, da damit die Entwicklung der finanziellen Situation von Cumbel in den Anfangszeiten der Patenschaft und nach erfolgter Fusion zu Lumnezia aufgezeigt werden kann.

Cumbel - Finanzielle Lage 1984 und 1990:

Die finanziellen Mittel von Cumbel waren im Jahre 1984 relativ bescheiden. So wies die Jahresrechnung 1984 eine Bilanzsumme von lediglich 1'621'434.00 CHF aus. Sechs Jahre später (1990) wies die Jahresrechnung eine etwa doppelt so hohe Bilanzsumme von 2'999'975.95 CHF aus (Abbildung 2). Im Betrachtungszeitraum hat das Vermögen von Cumbel um fast 1.4 Mio. CHF zugenommen, was auf Investitionstätigkeiten zurückzuführen ist. Diese Investitionen in Infrastruktur und Immobilien wurden praktisch zu 100% fremdfinanziert. Das Eigenkapital der Gemeinde veränderte sich in diesem Zeitraum kaum und die Erfolgsrechnungen weisen nur marginale Unterschiede auf (Abbildung 3).

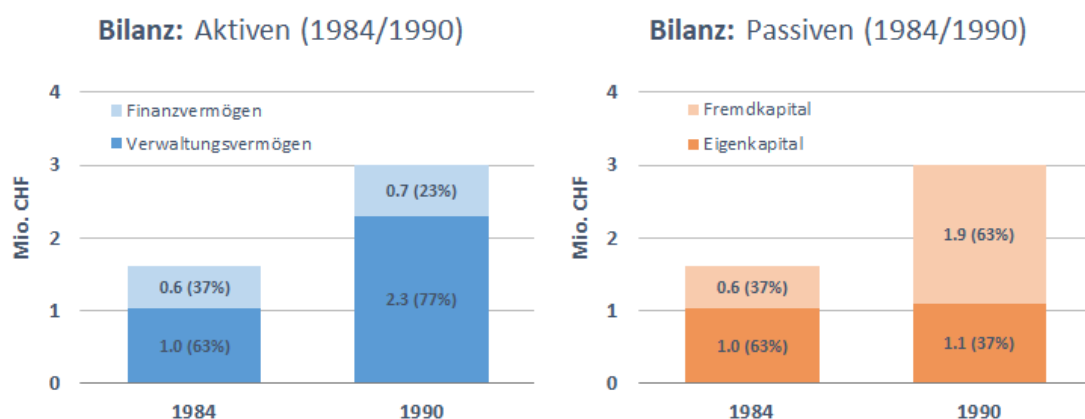


Abbildung 2: Bilanz von Cumbel (1984/1990).

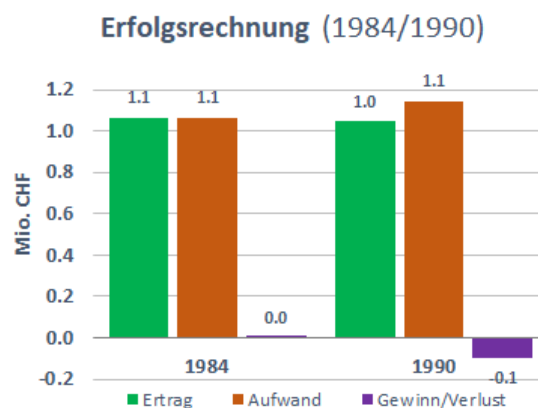


Abbildung 3: Erfolgsrechnung von Cumbel (1984/1990).

Lumnezia - Finanzielle Lage 2013 und 2019:

Durch die Fusion zu Lumnezia im Jahr 2013 hat auch die Jahresrechnung eine andere Dimension erhalten. Die Jahresrechnung 2013 weist deshalb eine deutlich höhere Bilanzsumme von 34'461'692.55 CHF aus. Sechs Jahre später (2019) beträgt die Bilanzsumme beachtliche 44'733'348.94 CHF, wobei das Fremdkapital 5.2 Mio. CHF (12%) und das Eigenkapital 39.6 Mio. CHF (88%) beträgt (Abbildung 4). Auffallend bei diesen Zahlen ist die solide Eigenkapitalquote von 88%. Zu diesem beachtlichen Eigenkapitalzuwachs zwischen den Jahren 2013 und 2019 trugen auch die Erfolgsrechnungen, welche Gewinne im Millionenbereich ausweisen bei (Abbildung 5). Dies verdeutlicht klar, dass im Vergleich zu früher die fusionierte Gemeinde Lumnezia und somit auch Cumbel finanziell gut dasteht und ihre Ausgaben momentan bestens selber decken kann.

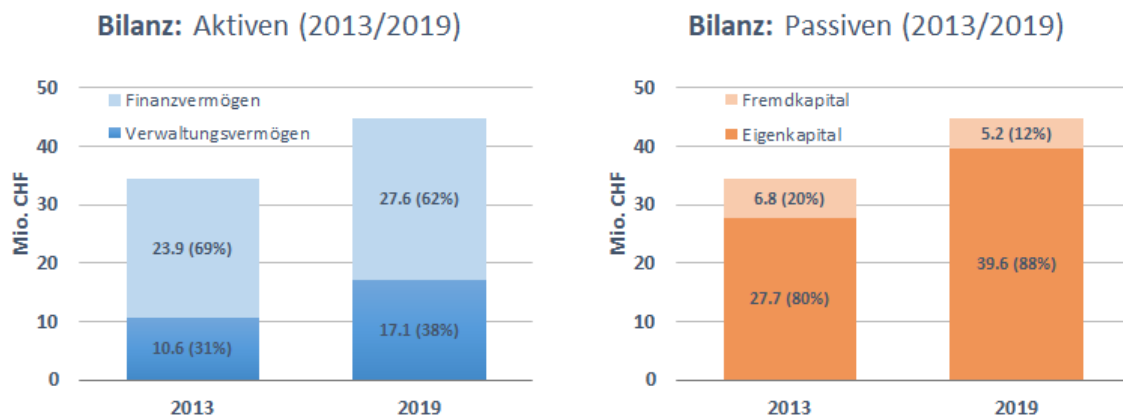


Abbildung 4: Bilanz von Lumnezia (2013/2019).

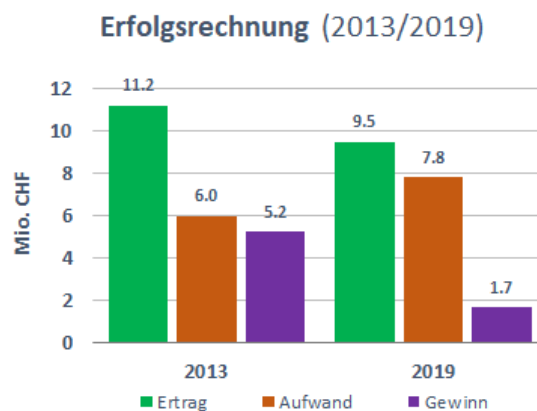


Abbildung 5: Erfolgsrechnung von Lumnezia (2013/2019).

Sehr interessant ist ein Vergleich der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Lumnezia mit der Gemeinde Sissach (Abbildung 6). Dabei ist ersichtlich, dass Lumnezia ca. 60% der Finanzkraft von Sissach aufweist bei einer deutlich besseren Eigenkapitalquote von 88% gegenüber 72% von Sissach. Auch bezüglich Gewinn bewegte sich Lumnezia im Jahr 2019 mit 1.7 Mio. CHF sogar in einem ähnlichen Bereich wie Sissach mit 2.1 Mio. CHF (Abbildung 7). Obwohl die Berggemeinde Lumnezia andere Herausforderungen im Vergleich zu Sissach hat (Unterhalt der grossen Fläche, potentielle Gefahren der Bergregion, Abwanderung, etc.), steht sie heute finanziell doch relativ stabil da.

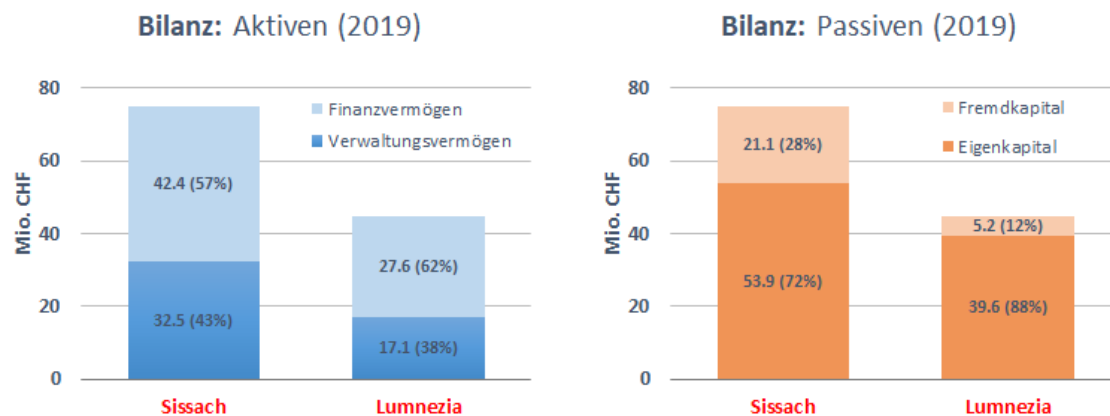


Abbildung 6: Vergleich der Bilanz von Sissach und Lumnezia (2019).

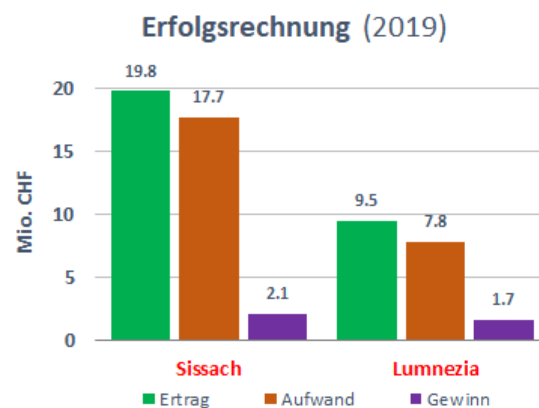


Abbildung 7: Vergleich der Erfolgsrechnung von Sissach und Lumnezia (2019).

Aus finanzieller Sicht ist der seit 1987 jährlich überwiesene Betrag von 10'000 CHF von Sissach an Lumnezia (für Projekte in Cumbel) heute eine kleine Spende an eine Gemeinde mit ausreichend finanziellen Mitteln.

2.3 Verein Pro-Cumbel

Der Verein 'Pro Cumbel' wurde im August 2012, kurz vor dem Zusammenschluss der Gemeinden im Val Lumnezia gegründet.

Zweck des Vereins ist:

- Pflege des kulturellen Erbes und Förderung der nachhaltigen Entwicklung
- Förderung des Verständnis für Kultur, Landschaft, Natur und Umwelt
- Förderung der Beziehungen zwischen ortsansässigen, Abgewanderten und Feriengästen
- Förderung der Lebensqualität und des gesellschaftlichen Wohlergehens

Im Rahmen seiner Möglichkeiten setzt sich der Verein ein für:

- Die Realisierung eines Dorfbuches und weiterer Publikationen über das Dorf
- Die Führung einer Internetseite - www.procumbel.ch
- Die Einleitung von Projekten und Aktivitäten zugunsten der Nachbarschaft
- Die Unterstützung von speziellen Projekten

Nach der Veröffentlichung des Dorfbuches '*Cumbel - alla porta dalla Lumnezia*' im Jahr 2013 und dem leider gescheiterten Versuch, den Dorfladen in Cumbel bis Ende 2019 zu erhalten, ist es um den Verein 'Pro Cumbel' ruhig geworden (Abbildung 8).

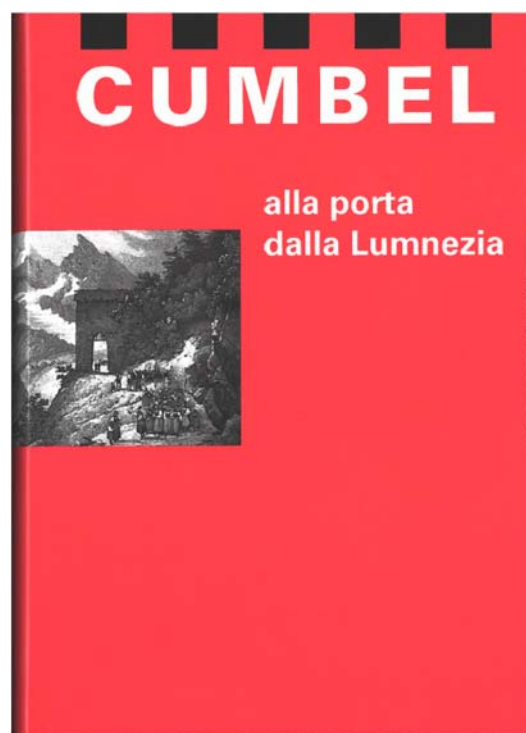


Abbildung 8: Dorfbuch „Cumbel – alla porta dalla Lumnezia“.

2.4 Gespräche

2.4.1 Gemeinde Sissach

Gespräche mit Ruedi Schaffner (Gemeindepräsident 1992-2003), Peter Buser (Gemeindepräsident) & Gieri Blumenthal (Gemeinderat):

In allen Gesprächen kam der solidarische Gedanke und Goodwill, Cumbel / Lumnezia zu unterstützen stark zum Ausdruck, wobei auch die Überprüfung und Neubeurteilung der Patenschaft angesprochen wurde.

Mit den Beträgen sollen jeweils spezielle Projekte und kulturelle Anliegen in Cumbel unterstützt werden, wobei auch grössere Beiträge mit Zustimmung der Gemeindeversammlung möglich wären. Für alle ist wichtig, dass nicht allgemeine Gemeindeaufgaben von Lumnezia finanziert werden.

Die persönlichen und freundschaftlichen Beziehungen welche bis 2012 geknüpft wurden halten bis heute. Der früher rege und auch persönliche Kontakt unter den Behörden der beiden Gemeinden ist jedoch seit dem Zusammenschluss der Bergdörfer im 2013 zu Lumnezia stark eingeschlafen. Letzter kurzer Kontakt war im 2015.

Die Kontakte unter den Behörden und idealerweise auch unter der Bevölkerung sollen wieder verstärkt werden. Für neue Ideen und Formen der Zusammenarbeit sind alle Beteiligten offen und bereit.

2.4.2 Gemeinde Lumnezia

Gespräche mit Daniel Solèr (Gemeindepräsident) & Curdin Capeder (Gemeindevorstand)

Beide Vorstandsmitglieder sind erst nach der Fusion zur Grossgemeinde Lumnezia in dessen Vorstand gewählt worden. Curdin Capeder wohnt in Cumbel und ist auch dessen Vertreter im Vorstand von Lumnezia. Daniel Solèr und Curdin Capeder sind sich bewusst, dass der Kontakt zur Patengemeinde Sissach mehr als eingeschlafen ist. Wobei eine geplante Einladung aller Patengemeinden im 2020 Corona-bedingt nicht möglich war. Der Gemeindepräsident hat keine grossen Kontakte zu Sissach, möchte das Projekt jedoch wieder verstärken und weiterführen.

Die Fusion der Bergdörfer war erfolgreich und hat sich für die Gemeinden positiv (auch finanziell) ausgewirkt. Auch konnten alle Gemeinden ihre Patenschaften aufrechterhalten. Die finanzielle Lage von Lumnezia ist gemäss Gemeindevorstand gut / sehr gut.

Der Gemeindevorstand von Lumnezia ist wie auch der Gemeinderat von Sissach offen für neue Ideen und Formen der Zusammenarbeit und möchte den Kontakt mit Sissach wieder intensivieren. Für den Gemeindevorstand wäre es wünschenswert, wenn die Beiträge der ganzen Talschaft zugutekommen, falls in Cumbel kein adäquates Projekt ansteht.

Einige realisierte Projekte (Abbildung 9):

- Umbau des Gemeinde- und Schulhaus Cumbel (ist im Gange)
- Grillplatz Cumbel mit WC und Strom, welcher auch von den Jugendlichen vor allem am Wochenende rege genutzt wird
- Bike Park / Downhill Strecke in der Nähe des Grillplatzes Cumbel

Einige anstehende/geplante Projekte:

- Wasserversorgung / Notwasserversorgung Cumbel (Wasserqualität in Cumbel ist mit den vorhandenen Quellen nicht optimal, Wasser aus Vella-Lumnezia ist perfekt)
- Trottoirs und die Strasse durch Cumbel sollen erneuert werden
- Unterstützung für Infrastruktur im Tourismus (Marketing über Surselva Tourismus, D. Solèr ist Verwaltungsratsmitglied) z.B: E-Bike Ladestationen & Camper Stellplätze in Cumbel
- Raumplanung, Infrastruktur Tourismus, neue Konzepte für Biker & Wanderer
- Förderung der Jugend, neue KITA, Jugendfreundliche Bergdörfer, Mittagstisch für Jugendliche & Senioren



Abbildung 9: Fertiggestellter Grillplatz & Gemeindehaus in Cumbel (im Umbau).

3 Fazit & Empfehlungen

Die Patenschaft mit der Gemeinde Cumbel war zu Beginn eine solidarisch sinnvolle Angelegenheit. Nach 35 Jahren sollte aber die Situation von beiden Seiten neu evaluiert werden. Die GPK stellte bei allen geführten Gesprächen fest, dass ein Interesse daran besteht den Kontakt zwischen den Gemeinden aufrechtzuerhalten und zu verstärken. Da dieser jedoch seit der bündnerischen Gemeindefusion (2013) eingeschlafen ist, zudem heute die finanzielle Lage von Lumnezia eine andere ist und auch der kantonale Finanzausgleich revidiert wurde, empfiehlt die GPK dem Gemeinderat Sissach folgende Schritte einzuleiten:

- Persönliches Treffen (oder Telefonat) mit Gemeindevorstand Lumnezia
- Revidieren der Patenschaft – evt. Transformation zur «Partnerschaft»
- WinWin-Situation für beide Seiten anstreben
- Wahrnehmung bei der Bevölkerung anregen (z.B. Zeitungsartikel, EGV-Info, Marktteilnahme von Surselva Tourismus, etc.)

Eine mögliche Partnerschaft zwischen den Gemeinden sollte kulturell, sozial und wirtschaftlich bereichernd sein. Als Anstoss unterbreitet die GPK folgende Vorschläge, welche Teilweise auch schon in der Vergangenheit genutzt wurden:

Kultureller Austausch:

Kulturförderung durch Gedankenaustausch der zukünftigen Kultur- & Kunstkommission Sissach mit Mira!cultura Lumnezia.

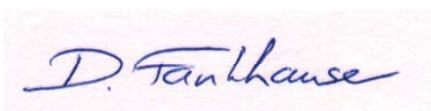
Sozialer Austausch:

Soziale Kontakte durch Open Air Lumnezia, Herbstmarkt Sissach (und anderen Märkten), Surselva Tourismus welche in Sissach auf die Ferienangebote aufmerksam machen könnte (z.B. mit Ermässigungen/Bons für SissacherInnen) - damit wird der Tourismus gefördert und die Region profitiert von den Besuchern aus dem Baselbiet.

Wirtschaftlicher Austausch:

Wirtschaftliche Bereicherung durch Interessen- & Ideenaustausch zwischen Gewerbeverein Lumnezia und Gewerbeverein Sissach & Umgebung (GESI), anstelle jährlicher Spenden nur bei finanziellem Bedarf projektbezogene Unterstützung von Sissach an (gesamt) Lumnezia, wobei höhere Beträge als die bisherige Spende von der EGV genehmigt werden könnten.

Sissach, August 2021



Daniel Fankhauser, *Präsident*



Roland Nyfeler, *Aktuar*



Thomas Schwab, *Mitglied*

10. Der Gemeinderat orientiert

Mündliche Ausführungen an der Gemeindeversammlung

11. Verschiedenes

Wortmeldungen aus dem Publikum

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1
Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch